

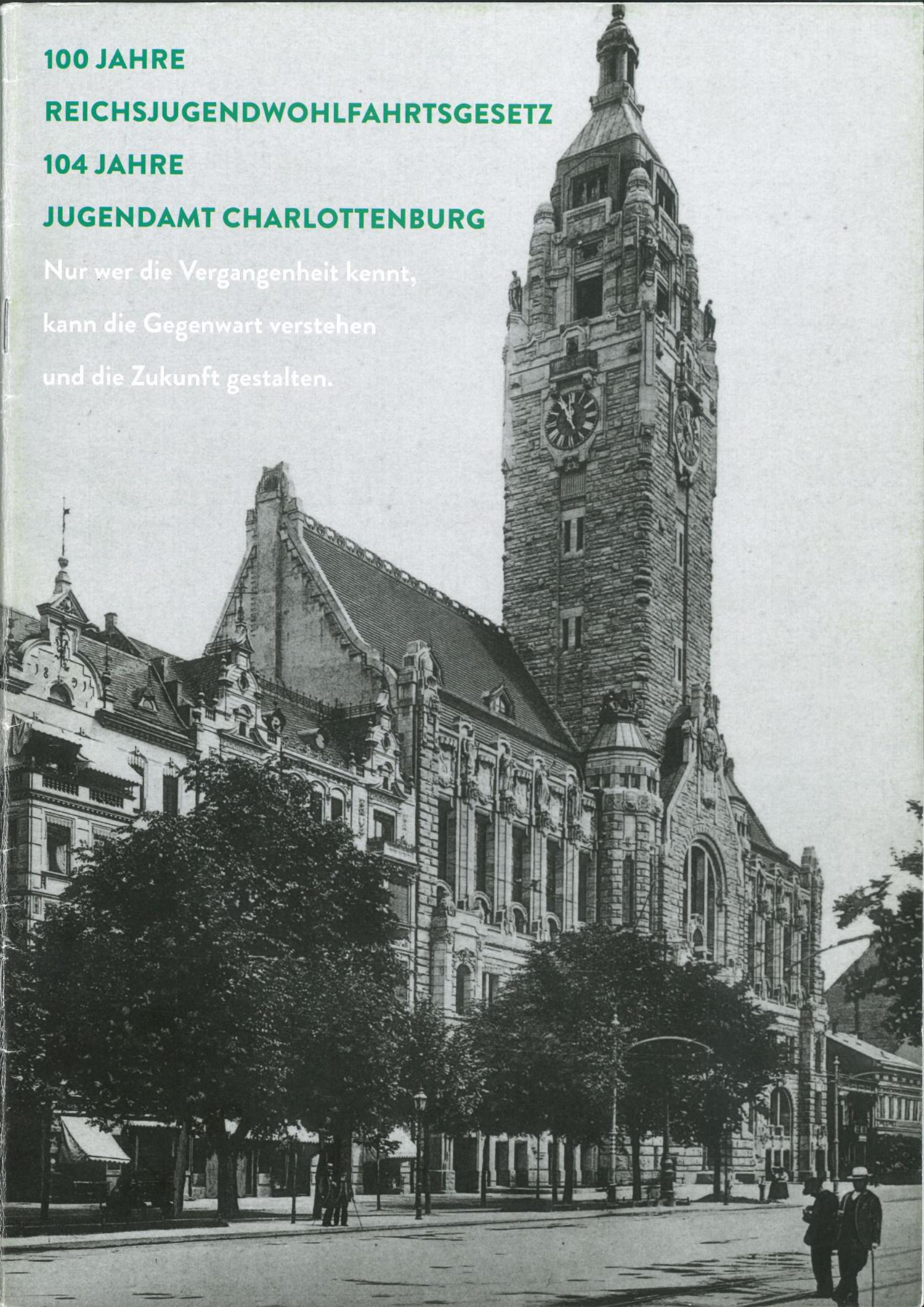
100 JAHRE

REICHSJUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

104 JAHRE

JUGENDAMT CHARLOTTENBURG

Nur wer die Vergangenheit kennt,
kann die Gegenwart verstehen
und die Zukunft gestalten.



Ausstellung/Herausgeber Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Abteilung Jugend und Gesundheit

Konzept und Texte Uta von Pirani

Gestaltung Reschke & Kruse

Die Recherche zum Jugendamt umfasst nicht alle Aufgabenbereiche der heutigen öffentlichen Jugendhilfe in gleicher Tiefe, sondern insbesondere das Spektrum der Jugendfürsorge. Auch der Teilbezirk Wilmersdorf war nicht Gegenstand der Recherche und bleibt ggf. der weiteren Untersuchung vorbehalten.

Bildnachweis Tafeln 4, 6: Nachlass Erna Koschwitz | Tafel 8 (Lindemann): Alice Salomon der ASH Berlin, 1-C2.91, Bl. 144 | Tafeln 8 (Herzberg), 10 (Nawrath): E. Enßlin, (Carls): D. Carls | Tafel 12 (von Pirani): Markus J. Feger | Alle anderen Abbildungen stammen aus Privataarchiven.

Grußwort

Seit rund 100 Jahren gibt es Jugendämter in Deutschland!

Grund genug zu sehen, wie es in Charlottenburg (gewesen) ist.

Und siehe da, die Stadt Charlottenburg war etwas schneller als Berlin und hat bereits 1920, sozusagen im Vorgriff auf die gesetzlichen Grundlagen von 1924, ihr Jugendamt errichtet. Damit war Charlottenburg die erste Kommune auf dem Gebiet des heutigen Landes Berlin, die mit einem Jugendamt die Sozialpolitik gründlich neu aufstellte!

Darauf kann der Bezirk stolz sein und hat deshalb dem Jugendamt 2024 eine Ausstellung gewidmet, die einen Rückblick auf die Entwicklung der Jugendhilfe vornimmt und daraus folgend einen Ausblick auf zukünftige Herausforderungen wagt. Ich freue mich, dass uns dies, allen personellen und finanziellen Engpässen zum Trotz, gelungen ist, und danke Allen, die dazu beigetragen haben!

Ich wünsche mir, dass Jugendamtsmitarbeitende sich hier ein lebendiges Bild von ihrem Jugendamt Charlottenburg/ Charlottenburg-Wilmersdorf und seinen Entwicklungen und Möglichkeiten machen können und dass potentielle Nachwuchskräfte neugierig werden auf die große Aufgabenvielfalt verbunden mit hoher Verantwortung, die hier auf sie warten - und zwar in Zusammenarbeit und mit Unterstützung im Team.

Ich wünsche mir aber auch, dass Ausstellung und Dokumentation mit dazu beitragen, dass jenseits des Jugendamtes Kenntnis von und Verständnis für die Bedeutung der Aufgaben des Jugendamtes wachsen und unser Bezirk somit Arbeitsbedingungen erhält bzw. schafft, die engagierte, empathische Mitarbeitende gerne hier arbeiten lassen, und so unser Jugendamt weiter aktiv unterwegs sein kann, um für Kinder, Jugendliche und ihre Familien positive Lebensbedingungen und ein kinder- und familienfreundliches, förderliches Umfeld zu erhalten und zu schaffen.

Ich hoffe also, dass diese Dokumentation nicht nur bei Fachleuten, sondern auch bei Entscheidungsträgern und vielen anderen Menschen, denen an einem guten Aufwachsen der jungen Generation gelegen ist, auf reges Interesse stößt.

Detlef Wagner

Stellv. Bürgermeister, Stadtrat für Jugend und Familie

Einführung

100 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz | 104 Jahre Jugendamt Charlottenburg

Warum gibt es diese Ausstellung, diese Broschüre und wie kam es dazu:

Es gab zwei Personen, die Initialfunken für die Entstehung dieser Ausstellung geliefert haben:

Erstens: Prof. Erich Wettwer, Vorschlaggeber für eine Straßenumbenennung in der Gartenstadt Hakenfelde in Spandau nach Erna Koschwitz. Erna Koschwitz und ihre Lebensgefährtin Anneliese Zech hatten dort 1935 eine der ersten Lauben gebaut und lebten dort bis zu ihrem Tod.

Einer Zeitungsnotiz zur Straßenumbenennung im November 2022 konnte ich entnehmen, dass Frau Koschwitz Jugendwohlfahrtsfürsorgerin in Charlottenburg war.

Zweitens: Mein Nachfolger im Amt Dr. Manfred Thuns, der mich Ende 2022 daran erinnerte, dass 2024 das Gesetz zur Jugendwohlfahrt und damit zur Arbeit der Jugendämter 100 Jahre alt wird. Daran schloss sich ein Brainstorming an, ob, dass und wie dies zu würdigen sei. Der Bezirk, insbesondere der für das Jugendamt zuständige Stadtrat hat dann entschieden, dass dieser Anlass entsprechend gewürdigt werden sollte.

Und mein Interesse und meine Neugier waren geweckt, nach vielen Jahren der hauptberuflichen Beschäftigung in der Jugendhilfe, doch endlich mal systematisch über die Jugendhilfe, also über die Geschichte des Jugendamtes und des Gesetzes, zu arbeiten:

Warum tun die Jugendämter heute das, was sie tun, und wie haben sich die Arbeit und das einschlägige Gesetz entwickelt? Wer waren die treibenden Kräfte? Welche Hindernisse gab es? Dabei habe ich wieder erlebt, wie wichtig es ist, sich der Ursprünge seines eigenen Handelns zu versichern, um dieses dann auch erklären und weiterentwickeln zu können; eine zusätzliche Motivation, das für die Nachfolgegeneration entsprechend aufzubereiten.

Und so habe ich für diese Ausstellung denn auch das folgende Motto gewählt:

»Wer die Vergangenheit kennt, kann die Gegenwart verstehen und die Zukunft gestalten.«

Die Jugendhilfe befindet sich im übrigen mit diesem Jubiläum in bester Gesellschaft: In diesem Jahr feiert das Land auch 75 Jahre Grundgesetz und 35 Jahre Öffnung der Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten.

Als ich mir dann unser Charlottenburger Jugendamt genauer angeguckt habe, konnte ich feststellen, Charlottenburg war auch damals schon der landesweiten Entwicklung ein wenig voraus: Bereits 1920 gründete die Stadt ein Jugendamt, also 2 Jahre vor Verabschiedung und 4 Jahre vor Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

Auch bereits deutlich vor 1990 – der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – gab es ambulante Erziehungshilfen und sozialräumliche Arbeit in Charlottenburg.

Und auch die Professionalisierung der Sozialen Arbeit, die Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen spielte immer eine große Rolle.

1994 hat das Jugendamt seine erste Ausstellung über die Angebote des Jugendamtes gezeigt, also viele Jahre bevor die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter die bundesweite Kampagne unter dem Motto »Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt« auflegte.

Es ist mir weitgehend gelungen, die Personen zu identifizieren, die seit 1920 in diesem Jugendamt fachlich Verantwortung getragen bzw. es fachlich geprägt haben. Dabei bin ich auf sehr interessante Persönlichkeiten, insbesondere Frauen, darunter drei Bundesverdienstkreuzträgerinnen, gestoßen. Nur für die Zeit von 1933 bis 45 ist dies nicht restlos gelungen.

Meine Arbeit konnte in den rund 14 Monaten, die ich zur Verfügung hatte, nur einen Teil der Jugendamtsgeschichte aufbereiten: Und so mögen es mir die politischen Wahlbeamten und -beamtinnen verzeihen, dass ihre Rolle hier nicht betrachtet wird; auch einige wichtige Teilbereiche des Jugendamtes habe ich nicht vertieft beleuchtet ebenso wie auch den Teilbezirk Wilmersdorf. Hier ermuntere ich Interessierte zum Lückenschluss!

Mir ist jedenfalls bei der Beschäftigung mit der Materie klar geworden:

Es gibt zwar immer wiederkehrend Finanzkrisen, schwierige Personalsituationen oder auch politische Großwetterlagen, die auch auf das Jugendamt durchschlagen.

Aber gerade deshalb ist es gut, zu wissen, warum es Jugendämter in ihrer derzeitigen Verfasstheit gibt, warum sie, inzwischen mit der Rollenzuschreibung als strategische Steuerungszentren für Fragen des Aufwachsens versehen, bestimmte Aufgaben haben. Und wie wichtig es für den gesellschaftlichen Frieden und Zusammenhalt ist, immer wieder dafür zu kämpfen, dass diese Jugendämter gut ausgestattet sind und insbesondere genug, gut ausgebildete, empathische Mitarbeiter*innen haben, die Kinder und Familien fördern, sie ernst nehmen mit ihren Nöten, sie motivieren sich Hilfe zu holen, und die verschiedenste Akteure verlässlich vernetzen können oder kurz gesagt Lobbyisten für Kinder sind.

Danken möchte ich Prof. Wettwer; er hat mir viel Material über und von Frau Koschwitz zur Verfügung gestellt; glücklicherweise hatte auch sie sich schon mit der Geschichte der Sozialen Arbeit, des Jugendamtes und ihrer Vorgängerinnen beschäftigt.

Weiter möchte ich mich bei einigen Mitarbeiter*innen aus des Bezirksverwaltung bedanken, die mich bei der Recherche vielfältig unterstützt haben; allen voran bei den Kolleg*innen des VIZ, namentlich Herrn Wolfes, Herrn Knobloch, Herrn Dr. Kersten und Frau Schröder, ebenso aber auch bei Frau Ruks und Frau Stobbe.

Meine Recherche hat mich auch ins Archiv der Villa Oppenheim, ins Alice Salomon Archiv, ins Landesarchiv und ins Deutsche Zentralinstitut für Soziale Fragen geführt, wo mir die jeweiligen Mitarbeiter*innen freundlich zur Seite standen.

Eine ebenfalls sehr informative und herzerfrischende Quelle waren langjährige, ehemalige Mitarbeiter*innen des Jugendamtes Charlottenburg, denen ich an dieser Stelle herzlich danke!

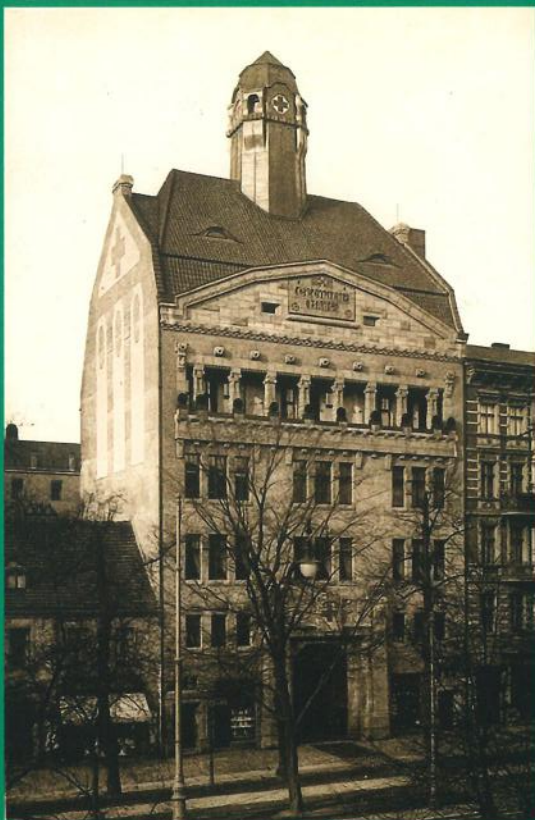
Und zu guter Letzt hat das Büro Reschke & Kruse all dem ein sehr ansprechendes Erscheinungsbild verliehen; auch dafür bedanke ich mich.

Ausstellung und der (vertiefende) Text sind chronologisch aufgebaut, ergänzen sich gegenseitig und versuchen die drei Stränge Entwicklung des Gesetzes,
Entwicklung der Jugendhilfe im Land Berlin, insbesondere nach 1945,
Entwicklung des Charlottenburger Jugendamtes seit 1920
parallel zu führen.

Uta von Pirani

Jugendamtsleiterin 1993–2017, im Mai 2024

Ausgangslage im ausgehenden 19. Jahrhundert und Ursprünge der Jugendhilfe



Cecilienhaus, Berliner Str. 137, heute Otto-Suhr-Allee 59
Sitz der Vereinigung der Wohlfahrtsbestrebungen Charlottenburg
(Vors. StR Samter, Ltg. StR Helene Weber),
Zusammenschluß von 10 freien Wohlfahrtsorganisationen, darunter
Charlottenburger Hauspflegeverein (Hedwig Heyl)
und Verein Jugendheim Charlottenburg (Anna von Gierke)
© Museum Charlottenburg-Wilmersdorf

Situation ► Auflösung feudaler Strukturen, Zerfall der Zünfte, Verarmung des Landadels, Armut und Hunger, Missernten, Niedergang des Handels, schlechte Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit in der aufkommenden Industrie

► **Folgen** Arbeits- und Obdachlose, ein Großteil davon umherziehend und bettelnd, unversorgte Kranke, verwahrloste, straffällige Kinder und Jugendliche

Die in diesem Feld bisher agierende »freie Liebestätigkeit« vorwiegend kirchlicher Organisationen geriet zunehmend an ihre Grenzen.

Im Zuge der Reichsgründung 1871 führte dies zu sozial- und ordnungspolitischem **Handeln von Staat** (Bismarcksche Sozialgesetzgebung) und **Kommunen** zur Entwicklung etwa der Armen- und Waisenpflege, zum »Arbeitsnachweis«, zur Gesundheitsfürsorge, schließlich zur Wohnungsfürsorge, allerdings mit sehr unterschiedlichen Konzepten; in Preussen 1908 beispielsweise zum Erlass für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe.

Nach dem Ende des 1. Weltkriegs 1918 hatte die neue Weimarer Republik neben vielen anderen Problemen zusätzlich die Versorgung einer großen Zahl von Kriegsversehrten und Waisen zu lösen.

Außerdem begehrte die sich entwickelnde **Arbeiterbewegung** nicht nur gegen schlechte Arbeitsbedingungen, speziell die Kinderarbeit auf; sie setzte sich auch vehement für die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Bildung, Freizeit und Gewaltfreiheit ein.

Und die verschiedenen Strömungen der **Frauenbewegung** kämpften nicht nur für ihr Wahlrecht, sondern entdeckten die soziale Arbeit zielstrebig als professionelles Berufsfeld für sich.

In der Folge beginnt auf Initiative vorwiegend weiblicher Reichstagsabgeordneter aus unterschiedlichen Parteien die Arbeit an einem Gesetz, das alle Aktivitäten für Kinder und Jugendliche zusammenfassen soll, namentlich aus dem Jugendstrafrecht, aus dem Vormundschaftsrecht und der Armengesetzgebung, die damals primär ordnungspolizeilichen Aspekten folgten.

1920

Vorlagen

Stadtverordneten - Versammlung
zu Charlottenburg

1920
(Januar bis November).



Badisches Charottenburg
Verwaltungsbüro, Tel. 0-30-5
Grafstr. 100, D-100 00 Berlin
Postfach 0-30-5 Berlin
Tel. 0-30-5 100 000 Berlin

Enrico

Stadterordneten-Versammlung zu Charlottenburg

[illegible][illegible]

lang der bereits bestehenden Fehle am besten durch eine auf einer Seite der Jugendbuchblätter (Museum) und in den Charakteristiken der Hefen befindliche lebhafte Zeichnung am besten unterrichtet werden kann.

[illegible][illegible]

Gemeindebeschluß über die Errichtung des städtischen Jugendamts in Charlottenburg

Entwurf 25. März 1920

Grundlage ist die Drucksache Nr. 97
vom 4. März 1920.

Quelle: Akten der Stadtverordneten-
Versammlung zu Charlottenburg
© V12 Charlottenburg-Wilmersdorf

Welche Rasse hat Querschnitts Nerven ver- schieden: a) bei Hantlerkaffee bei Querschnitts b) bei Querschnitts bei Querschnitts c) bei Querschnitts bei Querschnitts d) bei Querschnitts bei Querschnitts	a) bei Querschnitts bei Querschnitts b) bei Querschnitts bei Querschnitts c) bei Querschnitts bei Querschnitts d) bei Querschnitts bei Querschnitts
--	--

172

Die deutsche Sprache
a) Schreibung: *der* (Dativ) und *der* (Genetiv)
b) im Nominativ (S. 17)
c) im Dativ (S. 18)
d) im Genetiv (S. 18)
e) im Akkusativ (S. 18)

Interpretation der Aussagen und des Textes
Die Aussagen des Textes sind bei der Interpretation zu berücksichtigen. Die Aussagen sind:
a) Die Aussagen sind zu interpretieren.
b) Die Aussagen sind zu interpretieren.
c) Die Aussagen sind zu interpretieren.
d) Die Aussagen sind zu interpretieren.
e) Die Aussagen sind zu interpretieren.
f) Die Aussagen sind zu interpretieren.
g) Die Aussagen sind zu interpretieren.
h) Die Aussagen sind zu interpretieren.
i) Die Aussagen sind zu interpretieren.
j) Die Aussagen sind zu interpretieren.
k) Die Aussagen sind zu interpretieren.
l) Die Aussagen sind zu interpretieren.
m) Die Aussagen sind zu interpretieren.
n) Die Aussagen sind zu interpretieren.
o) Die Aussagen sind zu interpretieren.
p) Die Aussagen sind zu interpretieren.
q) Die Aussagen sind zu interpretieren.
r) Die Aussagen sind zu interpretieren.
s) Die Aussagen sind zu interpretieren.
t) Die Aussagen sind zu interpretieren.
u) Die Aussagen sind zu interpretieren.
v) Die Aussagen sind zu interpretieren.
w) Die Aussagen sind zu interpretieren.
x) Die Aussagen sind zu interpretieren.
y) Die Aussagen sind zu interpretieren.
z) Die Aussagen sind zu interpretieren.

Stimmen mit den meisten Anwesenden überein, daß die Besetzung der Stelle der Zweigstellenleiter durch einen Mann, der sich mit der Arbeit der Zweigstellenleiter auskennt, die Arbeit der Zweigstellenleiter erleichtern und die Arbeit der Zweigstellenleiter erleichtern wird. Es ist zu erwarten, daß die Besetzung der Stelle der Zweigstellenleiter durch einen Mann, der sich mit der Arbeit der Zweigstellenleiter auskennt, die Arbeit der Zweigstellenleiter erleichtern und die Arbeit der Zweigstellenleiter erleichtern wird.

- 109 -

bis Daphnien und Gewässmilchtrüpfchen ab
wurde am 28. 7. 1926.

S. 12.

[illegible]

Wien, den 25. März 1926.

Mit § 15 wird bestimmt »Das Jugendamt tritt am 1.4.1920 in Tätigkeit«;

lt. 1. Verwaltungsbericht der neuen Einheitsgemeinde Berlin, Heft 15, Verwaltungsbezirk Charlottenburg ist dies jedoch erst am 15. Mai 1920 geschehen.

1920–1932

Im 1. Verwaltungsbericht der neuen Stadtgemeinde Berlin, Heft 15 Verwaltungsbezirk Charlottenburg, 1. Oktober 1920–31. März 1924 heißt es weiter:

Das Jugendamt »ist **Träger der örtlichen Jugendfürsorge und -pflege** und faßt die gesamte öffentliche und private Jugendwohlfahrt (Jugendfürsorge und Jugendpflege) und alle auf diesem Gebiet tätigen Kräfte privater und öffentlicher Stellen ohne Ausschaltung ihrer Selbständigkeit planmäßig zusammen.

Dem Amt stehen je ein Ortsausschuß für Jugendfürsorge, Jugendpflege, Leibesübungen beratend zur Seite.

Sie stellen einen Zusammenschluß aller auf diesem Gebiete tätigen Vereine dar.«

1923 entstand die **Bezirksfürsorge** durch Zusammenlegung der Fürsorge »für städtische Mündel, für Kostpflege- und Haltekinder, für Lehrlingsfürsorge, der Jugendgerichtshilfe und der Fürsorge für sonst gefährdete Kinder, des Pflegestellenwesens, der Alters- und Mittelstandsfürsorge.«

Hier »sind neben den städtischen Fürsorgerinnen die der Charlottenburger Wohlfahrtszentrale mit gleichen Pflichten tätig.«

Im Berichtszeitraum 1924–27 wurde die Bezirksfürsorge des Jugendamtes zu einer **Familienfürsorge** des

Wohlfahrts- und Jugendamtes ausgebaut. 1932 Einschneidend war die verwaltungsmäßige Zusammenlegung von Wohlfahrts- und Jugendamt. Ihre Gefahr bestand darin, daß das Jugendamt seinen Charakter als »Erziehungsbehörde« verlieren könnte.

1933 wird die Arbeit nach Wohnbezirken dezentralisiert.

1921 erwirbt der Bezirk Charlottenburg in Massow, Pommern, ein Grundstück und errichtet ein Waisenhaus mit 37 Plätzen; 1927 Erweiterung auf 50 Plätze.

Das **Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG)** wird 1922 verabschiedet und tritt am 1.4.1924 in Kraft; »der wesentliche Zweck des Gesetzes ist die Vereinheitlichung der Jugendwohlfahrtspflege« und weiter »Die öffentliche Jugendhilfe war bisher durch zahlreiche einzelne Gesetze des Reiches und der Länder und Verordnungen verschiedenster Instanzen geregelt und ihre Durchführung auf viele Behörden verteilt.« (Zitat aus dem Vorwort zum Kommentar von Ministerialrat im Reichsministerium des Inneren Dr. Gertrud Bäumer von 1923).

Leider wurden aufgrund finanzieller Notlagen im Zuge der Weltwirtschaftskrise mit dem Einführungsgesetz von 1924 wesentliche Bestimmungen für unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Clara Israel



* 28.10.1876 in Spandau, † 22.10.1942 in Berlin

Ausbildung bei Alice Salomon (Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit)

ab 1908 hauptamtlich in der neu geschaffenen Charlottenburger Jugendgerichtshilfe, angesiedelt bei der Vereinigung der Wohlfahrtsbestrebungen

1918/20 staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin

ab 1920 bereits vier Jahre vor Inkrafttreten des RJWG am Aufbau des Jugendamtes beteiligt, dessen Fürsorgeabteilung sie leitete

1923 Richtlinien für die Familienfürsorge; damit wurden die verschiedenen Spezialfürsorgen für Jugendliche und Erwachsene zusammengefasst

1929 in ihrer Funktion als Leiterin des Jugendamtes Berlin-Charlottenburg Ernennung zum ersten weiblichen Magistratsrat in Preussen

1933 im März Entfernung aus dem Dienst

1942 setzte sie ihrem Leben – zusammen mit ihrer Freundin (und Mitarbeiterin) Grete Hartstein und ihrer Schwester Rosa Grunwald – ein Ende, um der drohenden Deportation zu entgehen

Sie hatte entscheidenden Anteil an der Entwicklung der sozialen Arbeit von der alten Armenpflege zur modernen Wohlfahrtsarbeit, 1921 wurde sie Mitglied des Hauptvorstandes des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen, arbeitete als Dozentin an der Wohlfahrtsschule des Vereins Jugendheim Charlottenburg (Anna von Gierke) und an der Städtischen Wohlfahrtsschule für Fürsorgerinnen am Kaiserin Auguste Victoria Haus in Charlottenburg. Nach 1933 organisierte sie den Jüdischen Hauspflegeverein Berlin-Charlottenburg.

Clara Israel gehörte zu den führenden Persönlichkeiten der Sozialarbeit der 20er Jahre in Deutschland.

1932–1945

Eine 1933 angedachte grundlegende Änderung des RJWG kam nicht zustande, wohl aber seine »Uminterpretation«. Die freien Träger wurden weitgehend aus- bzw. gleichgeschaltet und auch in der Jugendhilfe das »Führerprinzip« eingeführt. Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt versuchte zahlreiche Aufgaben der Jugendfürsorge übernehmen.

Aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Berlin, Verwaltungsbezirk Charlottenburg, 1932–36 geht hervor:

»Die gemeindliche Wohlfahrtspflege wird im Verwaltungsbezirk Charlottenburg im Hinblick auf die außerordentliche Verschiedenartigkeit der Schichtung der notleidenden Bevölkerung vor besonders umfangreiche und schwierige Aufgaben gestellt.« Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass »Charlottenburg (lt. Volkszählung von 1933) den höchsten Stand an Juden aufweist, nicht nur von sämtlichen Berliner Bezirken, sondern auch von allen deutschen Großstädten.«

Nach dem »Umbruch« gibt es eine Neuausrichtung der **Familienfürsorge** nach nationalsozialistischen Grundsätzen:

■ »Förderung von erbbiologisch wertvollen Familien und deren Eingliederung in die Gemeinschaft.« Im Umkehrschluß heißt das, erbkrankte, asoziale Familien wurden der »freien Liebestätigkeit« privater Organisationen überlassen.

■ »Systematische Überprüfung aller Fälle in Anstaltspflege; in Heilerziehungsheimen wurden nur solche belassen, bei denen der beabsichtigte Zweck der Eingliederung in die Volksgemeinschaft mit Sicherheit erreichbar schien.

So konnte die Zahl von 60 auf 15 gesenkt werden.«

Über den Verbleib der anderen Kinder wird nicht berichtet.

Es ist aber auch bekannt, dass beispielsweise einige Kinder jüdischen Glaubens in der Landjugendheim GmbH des Vereins Jugendheim Charlottenburg in Falkensee-Finkenkrug untergebracht wurden, um möglichst von dort nach England gebracht zu werden.

(Der Verein selbst wurde 1934 aufgelöst, Anna von Gierke ihrer Ämter enthoben, die Einrichtungen und das sozialpädagogische Seminar ins Pestalozzi-Fröbel-Haus überführt.)

Die **Erziehungsberatung** war eine psychiatrische Beratung mit dem Ziel, vom ärztlichen Standpunkt notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Anstaltsunterbringung einzuleiten.

Die **Stadtvormünder** sind gehalten die Rassenzugehörigkeit ihrer Mündel zu prüfen.

Die **Jugendpflege** wird in Jugendführung umbenannt. Der Bezirksjugendpfleger ist gleichzeitig Kreisjugendwart.

Es gibt eine enge Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend als größtem und federführenden Jugendverband.

Aus der Zeit während des Krieges liegen nur fragmentarische Notizen vor, u.a. vom Dienststellenleiter des Wohlfahrts- und Jugendamtes, Stadtamtmann Karl Lange, aus denen hier (sinngemäß) zitiert wird:

August 1939: »Telegraphische Zurückrufung aller Urlauber und Sperrung jeden Urlaubs.«

Januar 1940: »Wegen der herrschenden Kälte und des Brennstoffmangels wurden (...) Wärmeräume eingerichtet.«

April 1940: Im Dezernat Wohljug ersetzt StR Raabe den bisherigen StR Müller (der wird zum Wehrmachtsdienst einberufen).

Juli 1940: »Stadtjugendpfleger Brey leitet das Sommerlager der HJ (...) in Misdroy.«

Juli/August 1940: OMR Schell (in leitender Funktion im JA auch für die Heime zuständig, Anmerkung v.Pi.) wird versetzt; seine Vertretung übernimmt MR Dr. Barz.

Juli 1940: »Dem lfd. Stadtvormund Seifert werden Wirtschaftbefugnisse übertragen.«

Juli 1940: Bzbm Pauschardt und StR Raabe besuchen das Waisenhaus Massow.

August 1943: »Aufnahme der Familie des Bzbm Pauschardt im Waisenhaus Massow.«

November 1943: In der Nacht vom 22. auf den 23. schwerer Bombenangriff mit der Folge, dass Wohljug fast sämtliche Geschäftsräume verlor; Notunterbringung in der Richard-Wagner-Str. 40/42.

Februar 1945: Eintreffen der Kinder und Mitarbeiter aus Massow und Unterbringung in der Ulmenallee 50.



Maria Ziebler * 17.06.1888, † 09.1959

seit 1920 in der Wohlfahrtszentrale, dann im Jugendamt tätig

1925 Stadtinspektor und Stadtvormund, leitende Fürsorgerin

1946 Referentin (Leiterin) des Jugendamtes

1953 Versetzung in den Ruhestand



Erna Koschwitz * 13.11.1897 in Berlin, † 13.03.1965 in Berlin

ab 1919 als Fürsorgerin erst in der Charlottenburger Wohlfahrtszentrale tätig

1921 staatliche Anerkennung als Fürsorgerin

ab 1924 im Jugendamt, Familien- und Anstaltspflege in der Familienfürsorge

1946 Leitende Fürsorgerin

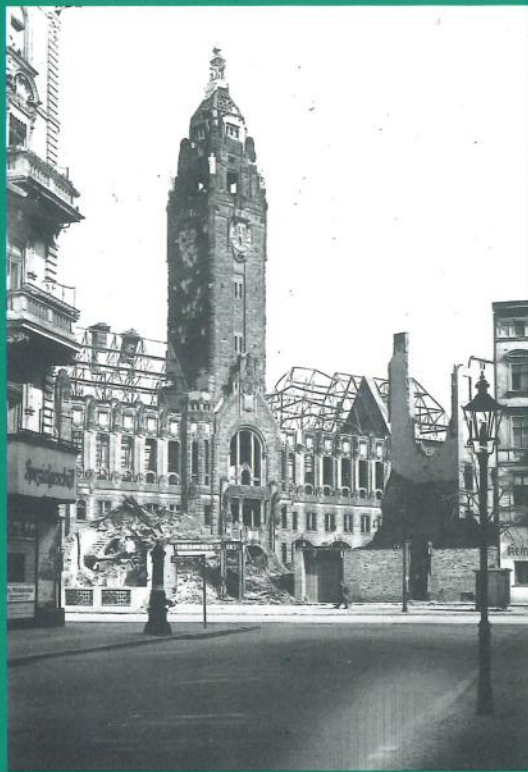
1958 Versetzung in den Ruhestand

Nach eigenem Bekunden hat sie auf Grundlage eines gewachsenen Vertrauensverhältnisses zwischen den Heimeltern und ihr »vom Nationalsozialismus diffamierte Kinder – Mischlinge, körperlich und geistig Gehemmte usw. –« im Waisenhaus Massow in Pommern untergebracht; dort wurde versucht, »diesen Kinder in besonderem Maße gerecht zu werden und ihnen zu helfen.«

Nach Kriegsende hat Frau Koschwitz sich in besondere Weise für die Qualifizierung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen eingesetzt und selbst 1948/49 an einer längeren Fortbildung in den USA im Rahmen des Cleveland-Programms zu demokratischem Verhalten und Methoden der Sozialen Arbeit teilgenommen.

1960 ist ihr (u. Anderen) auf Vorschlag des Senats von Berlin (Jugendsenatorin war damals Ella Kay) der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland (Bundesverdienstkreuz am Bande) verliehen worden mit der Begründung, dass sie »mit außergewöhnlicher Tatkraft...in den schweren Jahren nach dem Zusammenbruch am Wiederaufbau der Verwaltung und besonders der Jugendarbeit mitgearbeitet hat. Der gute Ruf, den sich Berlin auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendarbeit im Bundesgebiet erworben hat, ist weitgehend auf den persönlichen Einsatz und das überragende fachliche Können der genannten Sozialarbeiter zurückzuführen.«

1945–1970



Das zerstörte Rathaus 1948

© V12 Charlottenburg-Wilmersdorf

Die Jahre 1945–49 waren geprägt von der Linderung existentieller Not, der Schaffung von Notunterkünften, der Versorgung von Flüchtlings- und Waisenkindern; hier war viel Improvisationstalent, Mut und Anpacken gefordert.

Ein zweiter Schwerpunkt war die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen mit den Schwerpunkten demokratisches Verhalten und Methoden der Sozialarbeit. Hier haben sich Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen in Charlottenburg in besonderer Weise engagiert.

In der Folge des Fortbildungsaufenthalts von Frau Koschwitz in den USA haben mehrere Fürsorger*innen an einen 1-jährigen Lehrgang an der Hochschule für Politik teilgenommen, 1957 an einem 1-jährigen Lehrgang der Victor-Gollancz-Stiftung und 1969/70 alle Mitarbeiter*innen an einem 1-jährigen Lehrgang zu Methoden der Sozialarbeit.

1949 wurde das Hauptjugendamt gegründet, Ella Kay mit der Leitung betraut; ab 1955 eigenständige Senatsverwaltung für Jugend und Sport. Ebenso gab es die Reorganisation der Jugendämter, d.h. sie wurden aus der Sozialabteilung herausgelöst und als selbständige Abteilungen Jugend und Sport in den Bezirken eingerichtet.

Das Jugendamt bestand aus der Jugendfürsorge (Amtsvormundschaft, Familienfürsorge, Spezialfürsorgen), der Jugendpflege (mit Unterstützung der Alliierten wurde in jedem Bezirk ein Haus der Jugend eröffnet mit der Aufgabe der demokratischen Jugenderziehung, in Charlottenburg in der Zillestraße) und dem Bereich Allgemeine Angelegenheiten.

1950 entstand in jedem Bezirk eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle.

1953 Novellierung des RJWG: Verpflichtung kommunale Jugendämter einzurichten, bestehend aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes sowie das Gebot ausschließlich besonders geeignete Fachkräfte zu beschäftigen. (dazu Gertrud Bäumer schon 1923: »Es soll durch diese Bestimmung sowohl dem Dilettantismus wie der unlebendigen und wirklichkeitsfremden Bureaukratie im Jugendamt vorgebeugt werden«)

1962 trat das **Jugendwohlfahrtsgesetz** (JWG) in Kraft; noch eng am RJWG orientiert.

Jugendamtsleitungen 1953–1992

Dr. Günter Klingbeil * 26.06.1916, † 26.11.1976 in Ludwigshafen

1954 Stadtamtmann im Jugendamt 1955 Magistratsrat

1953–1960 in Referentenfunktion 1960 Versetzung nach Ludwigshafen



Suse Lindemann * 21.04.1914 in Berlin, † 16.12.2008 in Berlin

1933 Ausbildung zur Kindergärtnerin beim Verein Jugendheim 1938 Ausbildung zur Jugendleiterin 1942–45 berufsbegleitende Ausbildung zur Volksfürsorgerin am Pestalozzi Fröbel Haus ab 1943 Hilfsfürsorgerin im Jugendamt Charlottenburg ab 1945 Fürsorgerin, in dieser Funktion hat sie Frau Koschwitz während deren Aufenthalt in den USA vertreten 1956 Leiterin der Familienfürsorge 1960 Referentin (Leiterin) des Jugendamtes 1976 Versetzung in den Ruhestand Suse Lindemann hatte sehr gut Rechts- und Verwaltungskenntnisse, war gründlich und fleißig, immer gut vorbereitet und erwartete dies auch von den Mitarbeitenden. Während ihrer Leitungstätigkeit hat sie entscheidend die Qualifizierung der Sozialarbeiterinnen vorangebracht, insbesondere methodische Angebote aus England und den USA, wie Casework, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit hat sie aufgegriffen, Supervisionsausbildung, einführende Praxisberatung. Aus diesen Fortbildungen entwickelten sich u.a. 1971 die ersten Ideen zur Teambildung und von Fallbesprechungen in der Gruppe. Frau Lindemann hat wesentlich die Entwicklung der Sozialarbeit mitgeprägt und mitgestaltet. Für ihr Wirken wurde ihr 1996 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.



Horst Herzberg * 22.04.25

1951 Prüfung als Fürsorger 1959 Sozialinspektor, Bezirksamt Charlottenburg, Sozialarbeiter in der Familienfürsorge, später deren Leiter, große Verwaltungsprüfung, Dipl.Kameralist, Laufbahnwechsel in den Verwaltungsdienst, Wechsel in die Leitung des Sozialamtes 1976 Rückkehr ins Jugendamt als Referent (Leiter) 1990 Versetzung in den Ruhestand

Herr Herzberg pflegte guten Kontakt zu den Mitarbeitenden, stellte sich immer hinter sie und klärte erst dann den Sachverhalt. Er hat sich sehr um eine gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Arbeitsgebieten des Jugendamtes bemüht.

Dr. Gerhard Nothacker * 1953 in Stuttgart

Studium der Rechtswissenschaften, Philosophie, Germanistik, Kriminologie und Sprachwissenschaften 1980 Volljurist 1986 Diplomsoziologe 1985 Rechtsanwalt 1986 Regierungsrat im Bezirksamt Kreuzberg,; Referent für Familienpolitik in der Senatsjugendverwaltung 1990–1992 Leiter des Jugendamtes Charlottenburg 1992–2014 Professor, Lehrbeauftragter an verschiedenen Hochschulen Herr Dr. Nothacker zeichnete sich aus durch ausgeprägte Rechtskenntnis und die Fähigkeit, auch schwierige Sachverhalte mündlich druckreif darstellen zu können. Er strukturierte das Jugendamt nach Inkrafttreten des KJHG entsprechend um.

1970–1990

1976 Einbeziehung des Jugendhilferechts in das Sozialgesetzbuch.

In **Berlin** nehmen die Jugendämter neben den Aufgaben der Jugendhilfe auch die der Eingliederungshilfe für junge Menschen sowie nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und nach dem Erziehungsgeldgesetz (später Elterngeldgesetz) wahr.

Die Studentenbewegung und die Heimkampagne haben in besonderem Maße die Berliner Jugendsozialarbeit geprägt; das Jugendamt »alter Prägung« (3. Kinder- und Jugendbericht, 1972) entwickelte sich (in den Kommunen unterschiedlich) hin zu einem Jugendamt »neuer Prägung«; Stichworte hierfür waren Demokratisierung der Strukturen, Vernetzung der Hilfesysteme, kleinräumiges Handeln, Einmischung und Methodenvielfalt.

In Berlin wird zwischen 1971 und 74 ressortintern und -übergreifend die Neuordnung der Sozialen Dienste (Bildung regionaler Arbeitsgruppen) diskutiert.

Im **Charlottenburger Jugendamt** war diese Zeit vom konstruktiven Diskurs zwischen Leitung und Mitarbeiterschaft, vom strukturell und methodischen Experimentieren geprägt:

Es wurde die Teamarbeit erprobt, erste Aussenstellen wurden eingerichtet (Modellversuch Familienfürsorge im Stadtteil 1974–78), kollegiale Beratung und die Funktion der Beratungssozialarbeiterin wurde etabliert. Sozialpädagogische Familienhilfe, Familiengruppenarbeit und Soziale Gruppenarbeit (für Mädchen oder die 10 und 14 jährigen sog. Lückekinder) entwickelt. Es ging um strukturelle, statt individuelle Hilfen, um Gemeinwesenarbeit, Reduzierung der Spezialdienste. Es ging um die Benennung von gesellschaftlichen Problemlagen und Missständen als Ursache für individuelle Notlagen.

Die Mitarbeitenden verstanden das Jugendamt zunehmend als präventiven sozialen Dienst und wollten dies auch in der Öffentlichkeit vermitteln; es gab erste Faltblätter zur Familienfürsorge; man wollte weg von der Reduzierung auf die Rolle der Feuerwehr.

Die **Organisation des Jugendamtes** ist im Berliner Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz (AGJWG) folgendermaßen beschrieben:

Das Jugendamt ist dem Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamtes zugeordnet; es wird von einem Referenten/einer Referentin geleitet und ist in folgende Ämter gegliedert: **1.** Allgemeine Verwaltung, **2.** Vormundschaftswesen, **3.** Familienfürsorge, **4.** Erziehungs- und Familienberatung, **5.** Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, **6.** Heimerziehung und Vollzeitpflege, **7.** Jugend- und Familienförderung, **8.** Wirtschaftliche Hilfen.

1988 Flyer »Was Sie von uns erwarten können« 1989 Flyer »Gewalt gegen Kinder« 1989 Thesen zur Familienfürsorge (vorgelegt für die landesweite fachinterne Diskussion) 1991 Flyer »Lücke Kinder«

1990 UN Kinderrechte Konvention (in der Bundesrepublik 1992 ratifiziert)



Leitungen der Familienfürsorge | Sozialpädagogischen Dienste 1967–2006



Hildegard Carls

* 16.01.1916 in Wismar, † 23.03.1999 in Osterreinen
Abitur, 3 Semester Volkswirtschaft **1951** Schulpraktikum im Jugendamt Charlottenburg
1951–53 FürsorgerinnenVertretung **1954** Fürsorgerin, als Leiterin der Familienfürsorge
folgte sie Ende der 60er Jahre Herrn Herzberg **1978** Versetzung in den Ruhestand
Frau Carls füllte ihre Leitungsrolle souverän, schlagfertig, humorvoll aus.
Sie war gewandt und in der Mitarbeiterschaft beliebt.



Irmgard Dietz

* 02.12.1924, † 14.02. 2014 in Berlin
1949–59 Erzieherin, berufsbegleitend Ausbildung zur Fürsorgerin **ab 1959** Fürsorgerin,
später mit der Zuständigkeit Heimberatung **1978** Leiterin der Familienfürsorge
1984 Versetzung in den Ruhestand
Frau Dietz war fachlich anerkannt; in der Leitung agierte sie streng, ernst. Ihre Souveränität
wurde öfter auf die Probe gestellt.



Johanna Nawrath

* 23.01. 1931 in Buckow bei Berlin, † 20.03.2015 in Zwickau
Ausbildung zur Krankenschwester **1953** Schulpraktikum im Jugendamt Charlottenburg
1955 Berufspraktikum ebenda **1956** Fürsorgerin, staatliche Anerkennung
1960 Verbeamtung. In den **60er Jahren** berufsbegleitende Ausbildung zur Supervisorin
und Lehrsupervisorin. Ab Anfang der **70er Jahre** Beratungssozialarbeiterin
1984 Leiterin der Familienfürsorge/Sozialpädagogische Dienste **1993** 40jähriges
Dienstjubiläum **1996** Versetzung in den Ruhestand
Ihre Tätigkeit als Beratungssozialarbeiterin ist eng verknüpft mit der Stabilisierung der
Qualität der Sozialarbeit im Jugendamt, sowohl bezogen auf die Methodik und
Gesprächsführung, als auch auf die Präzision der Stellungnahmen und Berichte und
auf die wertschätzende Zugewandtheit gegenüber den Klienten. Jede/r von ihr Beratene
konnte sich auf ihr Gründlichkeit, Zuverlässigkeit, Loyalität und Verschwiegenheit
verlassen. Das galt für KollegInnen ebenso wie für Vorgesetzte. Diese Eigenschaften
prägten auch ihre Leitungstätigkeit. Lange vor Inkrafttreten des KJHG und weit
vor dem Berliner Reformprozess zur sozialräumlichen Arbeit entwickelte sie mit ihren
MitarbeiterInnen die in Aussenstellen regionalisierten Teams, die sozialpädagogische
Familienhilfe und die soziale Gruppenarbeit.



Helga Kreysler

* 10.11.1939 in Hannover
1971–73 Berufspraktikum **1975** einige Jahre in der Aussenstelle Klausenerplatz, dann
zuständig für schwierige Einzelfälle, die Versorgung der Bootsflüchtlinge aus Vietnam,
Praxisanleitung **1996** Leiterin der Sozialpädagogische Dienste (Familienfürsorge)
2006 Versetzung in den Ruhestand
Frau Kreysler musste in ihrer Leitungstätigkeit schwierige Sparmaßnahmen umsetzen
wie die Mittelkürzungen in den Hilfen zur Erziehung und den Beginn des Stellenabbaus;
dies hat ihre fachlichen Überzeugungen auf das Äußerste strapaziert.

1990–2000

1990 Vereinigung der beiden Deutschen Staaten

1990 Verabschiedung des **Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)** – Seine hauptsächlichen Wesensmerkmale bis heute sind

- Ausrichtung auf Förderung und Entwicklung
- Unterstützung, (Wieder-) Herstellung der elterlichen Erziehungsverantwortung
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

Ein deutlicher Paradigmenwechsel gegenüber dem JWG; es unterscheidet sich auch von den anderen Sozialgesetzbüchern (es geht nicht um Geldleistungen, sondern um Dienst- und Sachleistungen). Und das Jugendamt ist (im Unterschied zu anderen Verwaltungszweigen) weiterhin eine **Sozialpädagogische Fachbehörde**.

Seitdem ist das KJHG unzählige Male novelliert worden, ist aber immer in seinen Grundintentionen erhalten geblieben; die Umsetzung bleibt die Aufgabe der Gegenwart und Zukunft!

Es entstehen das Landesausführungsgesetz und die Organisationsvorschriften; die Familienfürsorge wird dem neuen Aufgabenverständnis folgend in Sozialpädagogische Dienste umbenannt. 1992 Fachtag »Das Jugendamt neuer Prägung«

1995 Fachtag »Von der FürSorge zur sozialpädagogischen Dienstleistung«

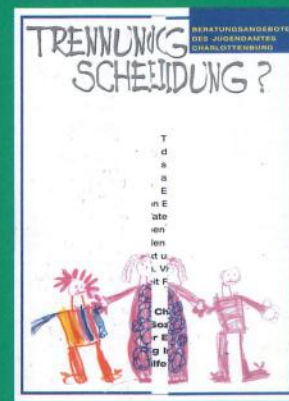
Das **Charlottenburger Jugendamt**

wird entsprechend umorganisiert:



1994 Ausstellung über die Arbeit des Jugendamtes im Rathaus zum Jahr der Familie

Broschüre über die Arbeit des Jugendamtes, großflächig im Bezirk verteilt



1995 Einbeziehung der Gesundheitlichen Dienste für Kinder und Jugendliche, quasi eine strukturelle Vorwegnahme einer inklusiven Jugendhilfe; dieses Modell hatte leider keinen Bestand und wird nach den Wahlen 2005 rückabgewickelt. 1998 werden mit dem Jugendhilfeausschuss die Kinder- und jugendpolitische Leitlinien entwickelt und 1999 in der BVV beschlossen. Die Mitarbeitenden nehmen den Einmischungsauftrag des KJHG ernst: Sie beteiligen sich 1990 und 92 Beteiligung am internationalen Kinderschutzkongress in Hamburg und Chicago, 1996 bezirksweite Veranstaltung zum Thema »junge Menschen mit besonderen Schwierigkeiten« 1997 Mitarbeit am Reader für Grundschullehrer: »Bevor Kinder zu »Fällen« werden mit dem Beitrag »das Jugendamt als Kooperationspartner« 1998 Flyer, Organisation/Durchführung eines berlinweiten Infotelefons zum neuen Kindschaftsrecht

Jugendamtsleitungen ab 1993



Uta von Pirani * 11.06.1951 in Berlin

1972–80 Studium der Mathematik, Erziehungswissenschaften, Soziologie, Psychologie

1980–84 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Modellversuch Berufsbefähigende Lehrgänge der Senatsschulverwaltung

1984–93 Referentin Senatsjugendverwaltung für Statistik, Personalbedarfsplanung, Datenschutz-beauftragte der Obersten Landes Jugend Behörde, stellvertretende Referatsleitung für Grundsatz-, Planungs-, Organisations-, Methoden- und Rechtsfragen der sozialpädagogischen Dienste der bezirklichen Jugendämter

1993–2017 Jugendamtsleitung Charlottenburg (-Wilmsdorf, seit 2001)

Wichtige Anliegen in der Leitungstätigkeit

- Das »gläserne Jugendamt«, das bedeutet Transparenz gegenüber KlientInnen, Kooperationspartnern, Öffentlichkeit - als laufende Herausforderung;
- »das Jugendamt ist das Amt, wo Kinder Recht bekommen« (Ella Kay); Einmischung für die Interessen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien (Lobbyarbeit)
- Das Jugendamt will Familien Mut machen und als Ansprechpartner für nahezu alle Fragen und Konfliktsituationen von Familien zur Verfügung stehen
- Datenschutz als Grundlage für erfolgreiche Beziehungsarbeit mit KlientInnen;
- Haltung und Menschenbild;
- Das Jugendamt als attraktiver Arbeitgeber für Fachkräfte mit Lust auf eine große Aufgabenvielfalt, ständig neue Herausforderungen, Zusammenarbeit im Team mit hohem Engagement und Verantwortung, Netzwerke mit vielen Kooperationspartnern. Das Jugendamt bietet einen sicheren Arbeitsplatz, gute Rahmenbedingungen, gerechte Bezahlung in einem lebendigen Bezirk.



Dr. Manfred Thuns * 12.04.1959

Studium der Psychologie und Soziologie, Dissertation zur Lebensweltorientierung in der Jugendhilfe

1989–2012 Tätigkeiten bei Trägern der freien Jugendhilfe, u.a. als Leiter des therapeutischen Dienstes und eines Fachzentrums für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Lehraufträge für Kinder- und Jugendhilfe, Veröffentlichungen zur Armutsprävention, Gemeinwesenarbeit und Schulsozialarbeit

2013–2017 Jugendamtsleiter des Landkreises Spree-Neiße

seit 2018 Jugendamtsleiter Charlottenburg-Wilmsdorf

Kinder brauchen die verlässliche und kontinuierliche Zuwendung ihrer Eltern. In der Eltern-Kind-Beziehung entstehen die frühen emotionalen Bindungen und das Selbstvertrauen darauf, sich als die umfassende Entwicklungsaufgabe die Welt zu erschließen. Auf diesem Weg bietet das Jugendamt heute allen Familien, Kindern und Jugendlichen Unterstützung, die ankommt,

- bei der Bewältigung des Familienalltags
 - in der frühen Bildung
 - in der Familienförderung
 - in der außerschulischen Bildung der Jugendförderung, damit Kinder zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen.
- Für die Berliner Jugendämter vertritt Dr. Manfred Thuns die Aufgabe
- Qualität Wirkungsevaluation der Hilfen zur Erziehung
 - Praxiskoordination, Ausbildung und Berufseinmündung
 - Kinderschutz
 - Öffentlichkeitsarbeit

2000–2020

Für **Berlin** gilt in dieser Zeit ein harter Konsolidierungskurs (»Sparen bis es quietscht«); das bedeutet Stellenabbau, Zusammenstreichung der angemessenen räumlichen Ausstattung, die Kürzung von Mitteln in allen Bereichen.

2001 fusionieren die 23 Bezirke zu 12

(hier: Charlottenburg und Wilmersdorf)

Für die Berliner Jugendhilfe bedeutet dies nicht nur wesentliche strukturelle Veränderungen, sondern eine deutliche Reduzierung der Mittel einhergehend mit einer ebenso deutlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen: weniger Zeit für Beratung, stattdessen Digitalisierung und Checklisten im Hilfeprozess.

2003 Leitbild Jugendamt, mit dem die Jugendämter auf die sog. Kern- oder Steuerungsaufgaben beschränkt werden sollten (damit einhergehend Outsourcing von Aufgaben, Stellenabbau und die sog. »Verwaltungsreform«)

2004 Abgabe der Horte in den Schulbereich

2006 Ausgliederung der Kitas in die KitaEigenbetriebe

2006 Umsetzung des Projekts Sozialraumorientierung

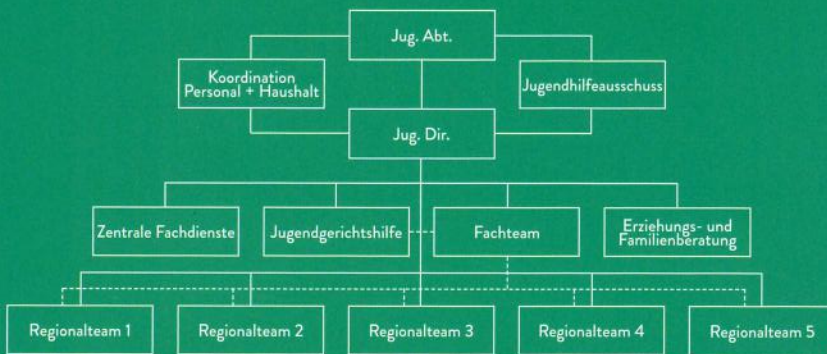
(Regionalisierung, Abschaffung der Fachbereiche, Gemeinwesenarbeit, Abflachung der Hierarchien, Sozialraumbudget)

Jugendamt Charlottenburg

2003 Gründung des Kinder- und Jugendparlaments

2005 Durchführung des Aktionstags »Kindheit ohne Gewalt«

2006 Umorganisation des Jugendamtes



2007 BVV-Beschluss »Kinderschutz/Sozialraumorientierung sichern«

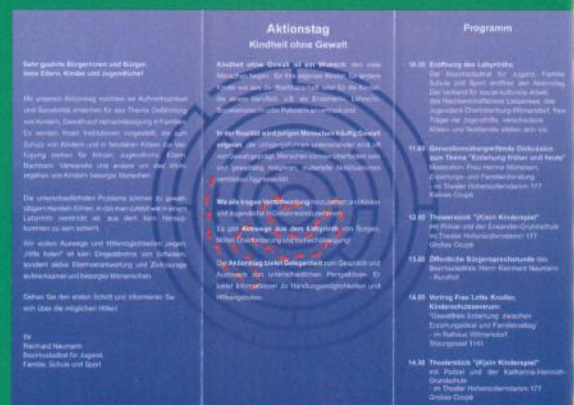
2013 Netzwerk Frühe Hilfen – gefördert aus Bundesmitteln

2015 Beteiligung an der bundesweiten Kampagne

»Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt«; seit 2011 werden in jährlichen Aktionswochen Aufgaben, Arbeitsweise, Erfolge öffentlich bekannt gemacht.

2016 Eckpunktepapier des Jugendamtes, Jugendamt-Fachtag zu »Haltung«

2017 Beratungsprojekt für Berufseinsteiger*innen



2021 | Ausblick

2021 Verabschiedung des **Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes** (KJSG)

Wesentliche Änderungen zum KJHG konzentrieren sich auf fünf Bereiche:

- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen
- Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Verfahrenslosse (2024),

Inklusive Ausgestaltung der Eingliederungshilfe in einem neuen Gesetz zum 1.1.2027

- Stärkung präventiver und niedrigschwelliger Leistungen, Kombination von verschiedenen Hilfearten
- Stärkung der Beteiligungsrechte für Kinder, Jugendliche und ihre Familien

(Ombudsstellen, selbstorganisierte Zusammenschlüsse)

Damit die **Unterstützung** durch die Jugendämter auch rechtzeitig **ankommt**, braucht es die Umsetzung des KJSG, der inklusiven Jugendhilfe und kontinuierlich den Fokus auf Prävention und verlässlichen Schutz

Dafür geht kein Weg vorbei an folgenden Maßnahmen:

- Ausreichendes und qualifiziertes Personal in den Jugend- und (Gesundheits-) Ämtern
- Möglichkeiten zur bedarfsgerechten Fortbildung und Supervision zur Bewältigung der emotional belastenden Arbeit
- Eine familien- und kinderfreundliche räumliche Ausstattung des Amtes, die Familien zum Hinkommen motiviert und nicht abhält oder gar diskriminiert
- Ausreichende Mittel zum Aufbau und Bereitstellen einer stabilen niedrigschwelligen entlastenden und unterstützenden sozialen Infrastruktur für Kinder und Familien im Bezirk
- Finanzielle Mittel zur Unterstützung von Kindern, die in Armut leben und in ihren Familien keine ausreichende Förderung erfahren

Briefkasten für Anregungen, Vorschläge, Wünsche an das Jugendamt



Wer die Vergangenheit kennt, kann die Gegenwart verstehen und die Zukunft gestalten.

oder

Eine Perspektive aus einer anderen Zeit einzunehmen

und damit auf die Gegenwart zu schauen, das hat etwas Aufregendes.

Unter diesem Aspekt möchte ich auf die rund hundertjährige Geschichte der Jugendämter in Deutschland und deren gesetzlicher Grundlagen blicken und dabei speziell auf die über 100jährige Geschichte des Charlottenburger Jugendamtes fokussieren und auf Persönlichkeiten, die dieses Jugendamt fachlich verantwortet oder auch geprägt haben. Eigentlich hätte »man« viel früher damit anfangen müssen; dann wäre das Charlottenburger Jugendamt noch viel lebendiger darzustellen gewesen – aber auch so ist dank vielfältiger Unterstützung doch einiges zusammen gekommen.

Zur Vorgeschichte:

Die Auflösung feudaler Strukturen, der Zerfall der Zünfte, die Verarmung des Landadels, der Niedergang des Handels, Missernten, diverse Kriege und nicht zuletzt die Entwicklung der Industrialisierung unter schlimmsten ausbeuterischen Arbeitsbedingungen führten im ausgehenden 19. Jahrhundert zu einer wachsenden Zahl von Armen und Obdachlosen, von denen ein erheblicher Teil umherziehend oder bettelnd sein Leben fristete, von Kranken und Waisen. Dem war durch die bisher vorwiegend »freie Liebestätigkeit« insbesondere kirchlicher Organisationen nicht mehr in ausreichendem Maße zu begegnen. Und so wurde die Situation zunehmend als Ärgernis und Gefahr für Sicherheit und Ordnung empfunden.

Dies führte auf Seiten des Staates bzw. der Kommunen zu sozial- und ordnungspolitischem Handeln und zur Entwicklung etwa der Armen- und Waisenpflege, zum sog. »Arbeitsnachweis«, zur Gesundheitsfürsorge, schließlich zur Wohnungsfürsorge, allerdings mit sehr unterschiedlichen Konzepten.

Auch die Städte Berlin und Charlottenburg reagierten auf die Situation mit unterschiedlichen Strategien (s. Bergler, 2011). So sollte der »Bettlerplage«, der strukturellen Überforderung der Einzelvormundschaft für Kinder und Jugendliche lediger oder minderjähriger Mütter, der hohen Säuglingssterblichkeit und der Straffälligkeit Jugendlicher entgegengewirkt werden.

Zudem begehrte die sich entwickelnde Arbeiterbewegung nicht nur gegen schlechte Arbeitsbedingungen, auch konkret gegen Kinderarbeit auf; sie setzte sich vehement für die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Bildung, Freizeit und Gewaltfreiheit ein.

Auch die verschiedenen Strömungen der Frauenbewegung kämpften nicht nur für ihr Wahlrecht, sondern entdeckten die soziale Arbeit zielstrebig als professionelles Berufsfeld für sich.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere

- Alice Salomon, die 1908 die erste Soziale Frauenschule in Berlin gründete, und
- Anna von Gierke, die im Verein Jugendheim Charlottenburg ab 1914 Ausbildungskurse für Hortnerinnen und später 2jährige Sozialpädagogische Seminare einführte.

In der Folge beginnt auf Initiative vorwiegend weiblicher Reichstagsabgeordneter aus unterschiedlichen Parteien die Arbeit an einem Gesetz, das alle Aktivitäten für Kinder und Jugendliche zusammenfassen soll. **Und so wird am 14. Juni 1922 das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) in 2. und 3. Lesung verabschiedet.** Am 9. Juli wird mit dem Einführungsgesetz dazu das **Inkrafttreten auf den 1. April 1924 festgelegt**, da auch damals schon die Finanzsituation ein früheres Inkrafttreten nicht zuließ. Die Wurzeln dieses Gesetzes lagen namentlich im Jugendstrafrecht (1), in der Armengesetzgebung, die damals primär ordnungspolizeilichen Aspekten folgte (2) und im Vormundschaftsrecht (3).

Zu 1: 1908, preußischer Erlass für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe – die Arbeit der JGH wurde der Wohlfahrt zugeordnet; in Charlottenburg der 1901 gegründeten »Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen«, später »Charlottenburger Wohlfahrtszentrale« (Vorläufer des Jugendamtes) übertragen und von Clara Israel verantwortet. In der Folge (seit 1909/10) gab es Bestrebungen für ein großes Jugendgesetz mit allen Zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen.

Zu 2: 1910 kommt der Deutsche Verein (für Armenpflege und Wohltätigkeit) unter dem Tagungsthema »Die Organisation der Jugendfürsorge« zu dem Ergebnis, die zunehmende Gefährdung und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen sei vor allem auf die Lebensumstände der Arbeiterschaft zurückzuführen. Damit erwies sich auch die Vorstellung, dass der Staat sich auf die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zu begrenzen habe, die sozialkaritativen Aufgaben der »freien Liebestätigkeit« oder einigen kommunalen Initiativen überlassen blieben, als zunehmend unzureichend.

Zu 3: Die Lage der unehelichen Kinder, deren Betreuung und Beaufsichtigung erwies sich als unzureichend (mit dem Ergebnis unerwünschter Folgekosten).

Ich zitiere aus dem Vorwort zum Kommentar von Ministerialrat im Reichsministerium des Inneren Dr. Gertrud Bäumer von 1923 »Der wesentliche Zweck des Gesetzes ist die Vereinheitlichung der Jugendwohlfahrtspflege« und weiter »Die öffentliche Jugendhilfe war bisher durch zahlreiche einzelne Gesetze des Reiches und der Länder und Verordnungen verschiedenster Instanzen geregelt und ihre Durchführung auf viele Behörden verteilt.«

Gertrud Bäumer (1873–1954), ausgebildete Lehrerin, als Ministerialrat im Reichsministerium des Inneren zuständig für Schulwesen und Jugendwohlfahrt; bekannter ist sie als Frauenrechtlerin und Schriftstellerin.

Die Bedeutung des neuen Gesetzes lag

- in der Schaffung eines einheitlichen Gesetzes für ganz Deutschland und
- eines gemeinsamen Gesetzes für Jugendpflege und -fürsorge,
- in der grundsätzlichen Einbeziehung der freien Wohlfahrtspflege sowie
- der Verpflichtung zur Errichtung von Jugendämtern, die im Mittelpunkt des Hilfesetzes stehen sollten.

Damit war es eher ein Organisations- oder Jugendamtsgesetz, kein Leistungsgesetz.

Als das Gesetz am 01.04.1924 in Kraft treten sollte, gab es, auf dem Höhepunkt von Inflation und Weltwirtschaftskrise, stattdessen eine Notverordnung mit der Folge, dass nur wenige Jugendämter eingerichtet wurden und die Jugendpflege praktisch ausgeklammert blieb.

In den 30er Jahren wurden weitere Errungenschaften des RJWG zur Disposition gestellt; die freien Träger wurden weitgehend aus- bzw. gleichgeschaltet, Aufgaben der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt und der Hitler-Jugend zugeordnet und auch in der Jugendhilfe das »Führerprinzip« eingeführt.

Eine 1933 angedachte grundlegende Änderung des RJWG kam nicht zustande, nur eine sehr bescheidene redaktionelle insbesondere des § 1, wohl aber seine »Uminterpretation«: Auch hier zitiere ich und zwar Hermann Althaus, Nationalsozialistische Volkswohlfahrt – Wesen, Aufgaben und Aufbau, Berlin 1935, S.35: »Maßgebend für die Jugendhilfe ist der Grundgedanke, dass nicht das Kind um seinetwillen, wie es in liberalistischer Einstellung der § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes besagt, körperlich, seelisch und gesellschaftlich zur Entfaltung gebracht werden soll, sondern im Dienste für das Wohl des Volkes, dessen Zukunft es bedeutet...« Und weiter: »Unter diesem Blickpunkt arbeitet eine nationalsozialistische Jugendwohlfahrtspflege.«

Die NSV versuchte weitgehend Aufgaben der Jugendämter zu übernehmen; dies fand seine Grenze, wo es um Hoheitsakte ging, etwa der Pflegekinderschutz, Vormundschaften, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung oder Jugendgerichtshilfe. Und natürlich wurden entscheidende Stellen nach und nach mit zuverlässigen Parteimitgliedern besetzt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Grundsätze nationalsozialistischer Wohlfahrt und Erziehung auch Einzug in das Handeln der Jugendämter gefunden hat. Allerdings konnten die reformpädagogischen Ansätze der 20er Jahre nicht gänzlich eliminiert werden.

Erst mit der Novellierung des RJWG 1953 wurde der ursprünglich angezielte Rechtszustand hergestellt.

Nun zu Charlottenburg:

Anfang des 20. Jahrhunderts noch selbständige Stadt, nimmt Charlottenburg quasi die Regelungen des RJWG vorweg, indem die Stadtverordnetenversammlung im März 1920 beschließt, ein Jugendamt zu errichten. Das Jugendamt nimmt zum 15.5.20 seine Arbeit auf – als ein Teil des Wohlfahrts- und Jugendamtes. Aus der Begründung der Beschlussvorlage geht hervor, dass man diese Organisation rechtzeitig vor der Eingemeindung in die Stadt Groß-Berlin schaffen wollte, um so sozialpolitische Fakten zu schaffen.

Die erste Leiterin war **Clara Israel** (geb. am 28.10.1876), die ihre Fürsorgerinnen-Ausbildung bei Alice Salomon absolviert hatte und bereits 1908 in der durch Preußischen Erlass neu eingerichteten Jugendgerichtshilfe, damals als Teil der Charlottenburger Wohlfahrtszentrale, tätig war. Clara Israel hat maßgeblich an den Richtlinien für die Familienfürsorge des Jahres 1923 mitgewirkt, mit denen die verschiedenen Fürsorgedienste, wie z.B. Armen-, Wohnungs-, Säuglings- und Mütterfürsorge zusammengeführt und in Fürsorgebezirke gegliedert wurde.

Diese Organisationsform war unter den Fürsorgerinnen im gesamten Reich sehr umstritten (s. hierzu Hedwig Stieve, Tagebuch einer Fürsorgerin, in dem sie die Veränderungen ihrer Tätigkeit in Nürnberg beschreibt; Stieve war später Leiterin der Familienfürsorge in Wedding).

1929 wurde Clara Israel als erste Frau in Preussen zum Magistratsrat ernannt.

1933 wurde sie aus dem Amt entfernt und hat sich 1942 ihrer Deportation ins Konzentrationslager durch Suizid entzogen, gemeinsam mit ihrer Schwester Rosa Grunwald und ihrer engen Freundin Grete Hartstein. Ihr Grab befindet sich auf dem Jüdischen Friedhof in Weissensee.

Margarete Hartstein (geb. 1890?), erst in der Charlottenburger Wohlfahrtszentrale, ab 1929 als beamtete Fürsorgerin im Jugendamt tätig, zuständig für Pflegestellen, bis zu ihrer Entlassung 1933, 1942 Suizid gemeinsam mit Clara Israel.

Exkurs:

Eine ähnlich spannende und wesentlich vollständiger dokumentierte Geschichte kann nur das **Jugendamt Prenzlauer Berg** aufweisen, das 1921 von **Walter Friedländer** eingerichtet und bis 1933 geleitet wurde. Hierzu hat das Museum Pankow 2020 eine Ausstellung gezeigt; der sehr empfehlenswerte Katalog dazu ist noch erhältlich. Das Museum Pankow hatte den unschätzbaren Vorteil auf das umfangreiche Archiv Walter Friedländers in den USA zurückgreifen zu können, wohin er 1933 emigrierte.

In diesem Jugendamt war auch **Ella Kay** tätig, nachdem sie 1929 als erste Frau das Staatsexamen an der Akademie für Sozialarbeit bestanden hatte, und wurde als Sozialdemokratin ebenso wie Friedländer 1933 aus dem Amt entfernt.

Die Geschichte der öffentlichen Jugendhilfe Berlins bleibt eng mit der Biografie von **Ella Kay** verbunden.

Während der NS-Diktatur hielt sie sich – von der GeStaPo überwacht – mit Hilfsarbeiten über Wasser, kehrte 1945 in ihr Amt zurück, wurde 1947 zur Bezirksbürgermeisterin gewählt und 1948 wiederum, diesmal von den sowjetischen Alliierten, ihres Amtes enthoben. 1949, nach der Teilung Berlins wurde sie Leiterin des Hauptjugendamtes unter der Bürgermeisterin Louise Schröder, die ihr nach den Wahlen 1956 eine eigene Senatsverwaltung für Jugend und Sport eingerichtet hat.

Ich habe mich dem von Ella Kay geprägten Leitbild eines Jugendamtes als »**Amt, wo Kinder Recht bekommen**«, in meiner Arbeit immer verpflichtet gefühlt.

Ella Kay trat im Dezember 1962 als Senatorin zurück und übernahm damit die Verantwortung dafür, dass in einer Pflegefamilie zwei Kinder durch Misshandlung zu Tode gekommen waren. Ihre fachliche Phantasie und ihre wegweisenden Impulse aber sind in der Sozialen Arbeit und in der Jugendhilfe im speziellen bis heute aktuell. Sie starb 1988, im Alter von 92 Jahren. Wenn Sie mehr über ihr Wirken und die Geschichte der Berliner Jugendhilfe in dieser Zeit wissen wollen, sei Ihnen der Materialienband von Ilse Reichel-Koß und Ursula Beul (Hrsg.), **Ella Kay und das Jugendamt neuer Prägung**, Juventa 1991 anempfohlen.

Über andere Berliner Jugendämter habe ich nur vereinzelte Hinweise quasi nebenbei gefunden, aber auch nicht speziell gesucht; alle aber nicht vor 1922.

Über die Arbeit des Jugendamtes Charlottenburg während des Nationalsozialismus ist wenig bekannt (allerdings hat es der Pflegekinderdienst bis in die Kriminalgeschichten von Volker Kutscher geschafft!). Einzelne Sozialarbeiterinnen aus dieser Zeit aber sind namentlich bekannt, so z. B.

Maria Zießler (geb. 1888), seit 1920 als Vormund und Stadtinspektor sowie als leitende Fürsorgerin tätig bis 1953, zumindest seit 1944 als Referentin / Leiterin des Jugendamtes. Sie hat nach Aussage von Frau Koschwitz während der »Neuausrichtung der Familienfürsorge« 1933 von den ursprünglichen Intentionen des RJWG versucht »hinüber zu retten, was ging.« Sie verstarb im September 1959.

Erna Koschwitz (geb. 1897), staatl. Anerkennung als Fürsorgerin 1921, bereits als solche in der Charlottenburger Wohlfahrtszentrale tätig, dann im Jugendamt ab 1927 planmäßig angestellt, u.a. für die Familien- und Heimpflege zuständig. Sie hat nach eigenem Bekunden sog. »schwierige« Kinder außerhalb Berlins untergebracht, um sie so dem Zugriff der Nazis zu entziehen.

Zumindest seit 1944 war sie für den Bereich Familienfürsorge die Vertreterin von Frau Zießler (die Vertretung für den Bereich Amtsvormundschaft oblag den jeweiligen Leitenden Vormündern), seit 1946 bis 1958 hat sie dann als Leiterin der Familienfürsorge an deren Rekonstruktion gearbeitet, hat in den USA im Rahmen des sog. Cleveland-Programms sich in den Methoden der Sozialarbeit fortgebildet und sich dann auch intensiv um die Qualifizierung der Mitarbeitenden bemüht.

Frau Koschwitz wird 1960 auf Vorschlag des Berliner Senats, namentlich Ella Kay, das Bundesverdienstkreuz verliehen insbesondere für ihre erfolgreiche Arbeit am Wiederaufbau der Sozial- und Jugendarbeit in Berlin, die sich zu diesem Zeitpunkt einen guten Ruf im gesamten Bundesgebiet erworben hat. Sie verstarb 1965.

Anneliese Zech (geb. 1906) bis 1949 im Jugendamt tätig, Lebensgefährtin von Frau Koschwitz, verstorben 1989.

Gertrud Rapp (geb. 1906), Fürsorger-Examen 1933 und ab dann bis 1967 Fürsorgerin im Jugendamt.

Elisabeth Wolf (geb. 1894), von 1923–25 in Charlottenburg als Fürsorgerin tätig, engagiert in der Berufsverbandsarbeit.

Maria Friedrichs, seit ca. 1930 in der Familienfürsorge tätig und eine enge Mitarbeiterin von Frau Koschwitz.

Viele weitere Namen aus den im Landesarchiv Berlin eingesehenen Dienstalterslisten lassen sich aber leider fachlich nicht konkret zuordnen.

Als **Stadtjugendpfleger / Kreisjugendwart** werden in den 30er Jahren die Herren Brey, Liebscher; später Buggenhagen genannt.

Die Jahre **nach 1945** waren geprägt von viel Improvisation zur Linderung größter Not und von der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen.

Auch in Charlottenburg wurde 1949 das bezirkliche Jugendamt reorganisiert, d.h. es wurde aus der Sozialabteilung herausgelöst und es entstand die Abteilung Jugend und Sport.

Das Jugendamt bestand aus der Jugendfürsorge (AV, FaFü, Spezialfürsorgen), der Jugendpflege (mit Unterstützung der Alliierten wurde in jedem Bezirk ein Haus der Jugend eröffnet mit der Aufgabe der demokratischen Jugenderziehung) und dem Bereich Allgemeine Angelegenheiten.

Das Jugendamt Charlottenburg hat sich in den 50er und 60er Jahren vorbildlich für die Qualifizierung der Mitarbeiterschaft engagiert.

Später haben die Studentenbewegung oder auch die Heimkampagne die Jugendsozialarbeit in der Bundesrepublik deutlich beeinflusst; Das Jugendamt »alter Prägung« (3. Kinder- und Jugendbericht, 1972) entwickelte sich (in den Kommunen unterschiedlich) hin zu einem Jugendamt »neuer Prägung«; Stichworte hierfür waren Demokratisierung der Strukturen, Vernetzung der Hilfesysteme, kleinräumiges Handeln, Einmischung und Methodenvielfalt. Auch die alte Diskussion um Einheitsfürsorge versus Spezialfürsorgen wurde in 1980er und 90er Jahren wieder heftig geführt.

In diese Zeit, und zwar bereits weit vor der gesetzlichen Neuordnung durch das KJHG, fällt in Charlottenburg die Entwicklung der ambulanten Hilfen, insbes. der Kindergruppenarbeit sowie der Mutter-Kind-Gruppen in den Aussenstellen der Familienfürsorge. Seit dem Ende der 80er Jahre lag ein Schwerpunkt in der Information und Transparenz über Aufgaben und Arbeitsweise gegenüber KlientInnen, Kooperationspartnern und Öffentlichkeit.

Referenten bzw. Leiter/innen des Jugendamtes waren ab 1953 (s. auch vorne Tafel 8)

Dr. Günter Klingbeil (geb. 1916) hat nach der Pensionierung von Frau Ziebler 1953 bis 1960 deren Funktion übernommen. Er ist 1979 in Ludwigshafen verstorben.

Suse Lindemann (geb. 1914), Ausbildung im Verein Jugendheim unter Anna von Gierke erst zur Kindergärtnerin und Hortnerin, dann in den 30er Jahren (inzwischen wurden die Schule und die Einrichtungen in das PFH überführt) Ausbildung zur Jugendleiterin und Fürsorgerin, dort Kontakt zu Maria Ziebler. Seit 1943 Hilfsfürsorgerin, seit 1945 Fürsorgerin, Vertreterin von Frau Koschwitz während deren USA-Aufenthalt. Dann 1956 ihre Nachfolgerin als Leiterin der Familienfürsorge, von 1960 bis 1976 Leiterin des Jugendamtes. In dieser Zeit hat sie intensiv Entwicklungen im Jugendamt nicht nur zugelassen sondern auch mitgeprägt, wie z.B. die Teambildung und Einrichtung von Aussenstellen der Familienfürsorge im Sozialraum. Für ihr Wirken für die soziale Arbeit in Berlin wurde ihr 1996 das Bundesverdienstkreuz verliehen. Sie verstarb 2008.

Horst Herzberg (geb. 1925), staatl. geprüfter Fürsorger, Diplom-Kameralist, war erst in der Familienfürsorge, auch leitend, dann im Sozialamt tätig. 1976 bis 1990 Referent des Jugendamtes.

Dr. Gerhard Nothacker (geb. 1953), Jurist und Soziologe, erst im Bezirksamt Kreuzberg und in der Senatsjugendverwaltung tätig, 1990 bis 92 Leiter des Jugendamtes Charlottenburg, später Professor und Lehrbeauftragter an verschiedenen Hochschulen.

Uta von Pirani (geb. 1951), Erziehungswissenschaftlerin, 1980–1984 Senatsschulverwaltung, 1984–1993 Senatsjugendverwaltung (dort beteiligt an der Entwicklung und Umsetzung des KJHG), 1993–2017 Jugendamtsleitung Charlottenburg (-Wilmerdorf).

Dr. Manfred Thuns (geb. 1959), Studium der Psychologie und Soziologie, seit 1989 tätig bei verschied. Freien Träger der Jugendhilfe, dann 4 Jahre Jugendamtsleiter im Landkreis Spree-Neiße, seit 2018 Jugendamtsleiter in Charlottenburg-Wilmerdorf.

Die **Amtsvormundschaft** leiteten nach Kriegsende die Vormünder **Wetzel, Tornow** und **Gladisch**, später **Herr Radke** und **Frau Bomplitz**.

Die **Jugendförderung** wurde von **Herrn Ullrich**, später von **Herrn Sponagel**, lange von **Herrn Kietzig** verantwortet.

Für die 1950 eingerichtete **Erziehungsberatungsstelle** war erst **Frau Dräger**, lange **Frau Tosse**, dann **Frau Michelsen** zuständig.

LeiterInnen der Familienfürsorge /Sozialpädagogische Dienste waren ab den 60er Jahren bis zur Umstrukturierung der Berliner Jugendhilfe im Rahmen der sog. Sozialraumorientierung 2006 (s. auch vorne Tafel 10)

Horst Herzberg (s. oben).

Hildegard Carls (geb. 1916), seit 1951 in der Familienfürsorge, Ausbildung zur Fürsorgerin, in der Leitung bis 1978. Sie verstarb 1999.

Irmgard Dietz (geb. 1924), gelernte Erzieherin und Fürsorgerin, leitete die Familienfürsorge von 1978–1984. Sie verstarb 2014.

Johanna Nawrath (geb. 1931), Ausbildung zur Krankenschwester, seit 1953 in der Familienfürsorge Charlottenburg, 1956 staatl. Anerkennung, Ausbildung zur Supervisorin und Lehrsupervisorin, Beratungssozialarbeiterin, 1984–1996 Leiterin der Familienfürsorge/Sozialpädagogischen Dienste. Sie verstarb 2015.

Helga Kreysler (geb. 1939), Ausbildung zur Sozialarbeiterin, danach mehrjähriger Auslandsaufenthalt in Tanzania, 1971–1973 Berufspraktikum im Jugendamt Charlottenburg, ab 1975 einige Jahre in der Aussenstelle Klausenerplatz, dann zuständig für schwierige Einzelfälle, die Versorgung der Bootsflüchtlinge aus Vietnam und Praxisanleitung, 1996–2006 Leiterin der Sozialpädagogischen Dienste.

Zurück zur **Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen bis zum Jahr 2021**

1945 waren sich alle gesellschaftlichen Gruppierungen in der Bundesrepublik im Klaren, dass es die Notwendigkeit einer Neuausrichtung, insbesondere in Bezug auf die demokratische Erziehung, gab; auch die Notverordnung von 1924 war ja immer noch gültig. (Es waren auch nicht alle Kommunen so schnell wie Berlin mit seinem Jugendamt neuer Prägung, s. Reichel-Koß / Beul, 1991)

1953 dann, in der letzten Sitzung der Legislaturperiode, beschloss der Bundestag die Gesetzesnovelle. Die Jugendpflege kam darin allerdings nur als bedingte Pflichtaufgabe vor, so dass sie wieder und bis heute bei knappen Kassen der Kommunen absurder Weise als sog. freiwillige Leistung behandelt wird. **Aber** es wurden das Fachkräftegebot ausdrücklich verankert, ebenso die Verpflichtung für die Kommunen zur Errichtung eines Jugendamtes und zwar in seiner Zweigliedrigkeit, wie wir es bis heute kennen.

1958–1960 wurde erneut an einem Jugendhilfegesetz gearbeitet, mit dem Ergebnis eines **JWG (1962)**, das sich im Wesentlichen am RJWG orientierte – also wieder eigentlich nur eine Novelle. Immerhin wurde die Schutzaufsicht in eine persönliche Erziehungsbeistandschaft umgewandelt, die Fürsorgeerziehung um die freiwillige Erziehungshilfe ergänzt und die Heimaufsicht der Landesjugendämter eingeführt.

Das Verhältnis von Bundesgesetzgebung zur Zuständigkeit der Länder und Kommunen und die Frage der Subsidiarität ließen damals eine grundlegende Reform und damit ein modernes Leistungsgesetz nicht zu.

1976 wurde mit der Schaffung des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches fast unbemerkt, aber in Fachkreisen damals dennoch umstritten, die Jugendhilfe in dieses mit einbezogen.

1980 im Mai verabschiedete der Bundestag, wieder am Ende einer Legislaturperiode, gegen die Stimmen der Opposition ein neues Jugendhilfegesetz, das dann aber scheiterte, denn im Juli 1980 lehnte der Bundesrat mit der Mehrheit der unionsregierten Länder dieses Gesetz ab. Und nach der Wahl wurde diese Reform in der Regierungserklärung von Dezember 1980 nicht einmal mehr erwähnt.

Erst dem im August 1988 vorgelegten Referentenentwurf war ein glücklicheres Schicksal beschieden. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde am 26.06.1990 verkündet, als achttes Buch des SGB, und ist am 01.01.1991 in Kraft getreten, im Beitrittsgebiet bereits am 03.10.1990.

Ich hatte damals die Aufgabe und das Glück als Vorsitzende der AG Jugendhilfestatistik der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) und als Beauftragte für den Datenschutz der Senatsjugendverwaltung sowie als Mitglied des Fachausschusses Jugendhilfe und Recht der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) sehr direkt an dem Gesetzgebungsverfahren für einzelne Abschnitte beteiligt zu sein. Eine Erfahrung, die ich nicht missen möchte und die mich hier und jetzt veranlasst, die Nachfolgegeneration von Jugendamtsmitarbeitenden zu ermuntern sich überbezüglich, auf Landes- oder Bundesebene in Verbänden, Gewerkschaften oder Arbeitsgruppen fachlich zu engagieren.

Wesensmerkmale dieser grundlegenden gesetzlichen Neugestaltung sind:

- die Ausrichtung auf Förderung der Entwicklung,
- die Unterstützung, Herstellung, Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsverantwortung,
- der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl.

Damit unterscheidet es sich nicht nur wesentlich vom JWG sondern auch von den anderen Sozialgesetzbüchern: Es geht nicht um Geldleistungen, wie vorrangig in diesen, sondern um Dienst- und Sachleistungen.

Das Profil des Jugendamtes als **Sozialpädagogische Fachbehörde** wurde nochmals gestärkt.

Das KJHG bezieht explizit die jungen Volljährigen ein, die seelisch behinderten jungen Menschen bzw. die von einer solchen Behinderung Bedrohten, es stärkt die Rechtsstellung der jungen Menschen, es fasst die Hilfen zur Erziehung auf der Ebene des örtlichen Jugendamtes zusammen (und schafft damit die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung ab), es verpflichtet das Jugendamt zur Hilfeplanung, es regelt die Tagesbetreuung, die Jugendhilfeplanung, die Jugendhilfestatistik und die Zusammenarbeit mit den Institutionen, die außerhalb der Jugendhilfe für das Wohl junger Menschen Verantwortung tragen.

Damit einher ging der **grundlegende Perspektivwechsel**, der die fördernden, präventiven und unterstützenden Ansätze stärken und den eher reaktiven, ordnungsrechtlichen Wurzeln des RJWG im Wesentlichen außerhalb der Jugendhilfe ihren Platz zuweisen sollte. Den setze ich als bekannt voraus und werde ihn deshalb trotz der großen Bedeutung hier nicht weiter vertiefen.

Auch wenn mit Verabschiedung des SGB VIII 1990 zumindest zum Teil eher reale Entwicklungen in der Jugendhilfe nachvollzogen worden sind, muss man dieses Gesetz und seine Weiterentwicklungen doch als ein modernes und immer noch präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz bewerten mit einem hohen Grad an objektiver Rechtsverpflichtung des Staates. Die Zahl der subjektiven (d.h. auch individuell einklagbaren) Rechte dagegen fällt demgegenüber sehr viel übersichtlicher aus, jedoch haben sich diese seit 1990 bis heute nicht etwa verringert – das könnte man ja durchaus vermuten angesichts der andauernden Diskussion über die zu hohen Ausgaben in der Jugendhilfe –, sondern deutlich erhöht. Dies betrifft insbes. die Trennungs- und Umgangsberatung, die Tagesbetreuung sowie Leistungen der Eingliederungshilfe. Dies kann vor dem Hintergrund der Kommunalfinanzen und im Ver-

gleich zu anderen Gesetzesänderungen in dieser Zeit nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Hier die wichtigsten Stichworte der **Änderungen des SGB VIII** seitdem; deren Zahl liegt im hohen zweistelligen Bereich:

1993: 1. Gesetz zur Änderung des SGB VIII mit umfangreichen Änderungen aufgrund von Anregungen aus der Praxis, Schaffung des eigenen Rechtsanspruchs für behinderte junge Menschen nach § 35a,
1994: weitere sozialrechtliche Änderungen/ Anpassungen u.a. im Sozialdatenschutz,
1997/98: Reform des Kindschaftsrechts; Ausbau der Rechtsansprüche und Beratungsangebote in den §§ 17 und 18 und Neugestaltung der Beistandschaft,
1998/99: Neuregelung der Entgeltfinanzierung, Einfügung der §§ 78a ff,
1992/96: Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie
2004/08: Ausbau der Tagesbetreuung durch das TAG und KiföG,
2001: Mit dem SGB IX wird das Jugendamt Rehaträger,
2005: Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) mit der Konkretisierung des Schutzauftrages (§ 8a) und der Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes (§ 36a),
2009: Mit dem FamFG die formelle Beteiligung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren, Beschleunigung, Erörterungstermin,
2012: Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Fallzahlbegrenzung für die Vormundschaft),
2012: Bundeskindschutzgesetz: Qualifizierung des Schutzauftrages (§ 8a und b), Ausbau Früher Hilfen als Aufgabe der Jugendhilfe (§ 16 Abs. 3), Netzwerke (§ 3 KKG), Führungszeugnis (§ 72a), Qualitätsentwicklung (§ 79 u. 79a), Zuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen (§ 86 Abs. 6, 89a), Statistik (§ 98ff),
2013: Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz
(Der Name verheißt nichts Gutes und der Bereich Wirtschaftlichen Hilfen kann ein Lied davon singen),
2015: Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher,
2016: Bundesteilhabegesetz; in der Debatte darum konnte sich die inklusive Lösung für Kinder und Jugendliche noch nicht durchsetzen,
2018: »Gutes KitaGesetz«, Weiterentwicklung von Qualität und Teilhabe in Kitas.

Eine Novellierung des KJHG 2017 ist leider wiederum im Bundesrat gescheitert, nachdem dieser keine Entscheidung getroffen hat und die Legislaturperiode dann beendet war. Dem Neustart der Novellierung, durch einen vorgeschalteten Dialog zwischen Praxis und Politik gereift, ist dann mit der **Verabschiedung des KJSG 2020** und seinem Inkrafttreten zum 21.6.2021 Erfolg beschieden gewesen.

Wesentliche Änderungen konzentrieren sich auf fünf Bereiche:

- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen
- Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Verfahrenslotse (2024), Inklusive Ausgestaltung der Eingliederungshilfe in einem neuen Gesetz zum 1.1.2027
- Stärkung präventiver und niedrigschwelliger Leistungen, Kombination von verschiedenen Hilfearten
- Stärkung der Beteiligungsrechte für Kinder, Jugendliche und ihre Familien (Ombudsstellen, selbstorganisierte Zusammenschlüsse)

Die Debatte um die »Große Lösung« war wohl vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention diesmal erfolgreicher als 1990; für die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ist eine genau datierte Übergangsregelung final bis zum Jahr 2028 vorgesehen!

Vielleicht kann ja dann auch noch einmal über eine engere organisatorische Verzahnung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten nachgedacht werden.

In der Summe muss man das SGB VIII als eine Erfolgsgeschichte bezeichnen.

Auch die Debatte um die Föderalismusreform 2010 hat den Jugendämtern nicht nachhaltig geschadet; sie bestehen fort, auch in ihrer Zweigliedrigkeit. Hier hat es eher Auswirkungen auf die Landesjugendämter und deren Verfasstheit gegeben.

Die wenige Rechtsprechung zum SGB VIII hat insbesondere Klarheit geschaffen zur Ablehnung einer Anordnungscompetenz der Jugend- bzw. Familiengerichte gegenüber den Jugendämtern sowie zur Frage der Selbstbeschaffung von Leistungen (mit § 36a in Gesetz gegossen). Und sie hat den Jugendämtern in Bezug auf die Geeignetheit und Notwendigkeit ihres Handelns einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum zugestanden. Beides ist aber im Umkehrschluss auch ein hoher Anspruch an die Jugendämter und die Qualität ihrer Arbeit! Und löst immer wieder die Debatte um die nicht vorhandene Fachaufsicht über die Jugendämter aus.

Für die nächsten Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wünschte ich mir allerdings dann endlich auch die seit 1922 avisierte gleichberechtigte gesetzliche Sicherung der Jugendförderung, explizite Rechtsansprüche auch für Leistungen gem. §§ 13, 16 und 19 und einen eigenen Rechtsanspruch auf HzE für die Kinder und Jugendlichen selbst.

Insgesamt ist eine Rückbesinnung auf wesentliche Gründe für die Schaffung einer umfassenden, einheitlichen Jugendhilfe und auf Grundprinzipien sozialer Arbeit nicht nur hilfreich, sondern notwendige Voraussetzung für die Arbeit in einem Jugendamt, das den aktuellen Herausforderungen gerecht werden kann.

Dafür braucht es:

- Ausreichendes und qualifiziertes Personal in den Jugendämtern,
- Möglichkeiten zur bedarfsgerechten, regelmäßigen Fortbildung und Supervision zur Bewältigung der emotional belastenden Arbeit,
- Eine familien- und kinderfreundliche Ausstattung des Amtes, die Familien zum Hinkommen motiviert und nicht abhält oder gar diskriminiert,
- Ausreichende Mittel zum Aufbau und Bereitstellen einer stabilen niedrigschwelligen, entlastenden und unterstützenden sozialen Infrastruktur für Kinder und Familien im Bezirk,
- Finanzielle Mittel zur Unterstützung von Kindern, die in Armut leben und in ihren Familien keine ausreichende Förderung erfahren!

Auswahl weiterführender Literatur

- AGJ und FHSS Berlin, 60 Jahre Jugendwohlfahrtsgesetz 1922–82, Eigenverlag AGJ
- Akten der Stadtverordneten-Versammlungen in Charlottenburg 1902–1923, Bd. Jugendpflege, VerwaltungsinformationsZentrum Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Althaus, Hermann, Nationalsozialistische Volkswohlfahrt – Wesen, Aufgaben und Aufbau, Berlin 1935
- Armen-Direktion Charlottenburg (Hrsg.), Die Wohlfahrtseinrichtungen Charlottenburgs: ein Führer für die Praxis, 1912
- Bäumer, Gertrud / Dr. Hartmann / Dr. Becker, Das Reichsgesetz für die Jugendwohlfahrt, Herbig 1923
- Bergler, Andrea, Von Armenpflegern und Fürsorgeschwestern: kommunale Wohlfahrtspflege und Geschlechterpolitik in Charlottenburg und Berlin 1890 bis 1914, 2011
- Fürstenberg u.a., Aufbruch und Reform, Museum Pankow 2020
- Landwehr/Baron (Hrsg.), Geschichte der Sozialarbeit, Beltz 1983
- Lowenthal, E.G., Bewährung im Untergang, Deutsche Verlags-Anstalt, 1965
- Lukas/Schmitz, Familienfürsorge im Stadtteil, Hofgarten 1981
- Müller, C.Wolfgang, JugendAmt, Beltz 1994
- Recker, Marie-Luise, Nationalsozialistische Sozialpolitik im 2. Weltkrieg, Steiner 1985
- Reichel-Koß/Beul, Ella Kay und das Jugendamt neuer Prägung, Juventa 1991
- Stieve, Hedwig, Tagebuch einer Fürsorgerin, Herbig 1925, Nachdruck Beltz 1983

Vorlagen

für die

Stadtverordneten-Versammlung zu Charlottenburg.

Drucksache Nr. 97.

Vorlage betr. Einrichtung eines Jugendamts.

U n r i c h t l i c h

an die Stadtverordneten-Versammlung
mit dem Antrage, zu beschließen:

Der Einrichtung eines städtischen Jugendamts nach Maßgabe des abgedruckten Entwurfes eines Gemeindebeschlusses über das Jugendamt wird beigestimmt.

B e g r ü n d u n g.

I. Auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt (Jugendfürsorge und Jugendpflege) hat sich in den letzten Jahren eine gewaltige Umwälzung vollzogen. Die Jugendwohlfahrt, die früher im wesentlichen nur ein Betätigungsfeld der privaten Wohltätigkeit war, ist immer mehr als ein wichtiger Zweig der sozialen Verwaltung auch staatsrechtlich anerkannt worden. Seit Jahren schon stehen die Bestrebungen einsichtsvoller Kreise, die Jugendfürsorge und die Jugendpflege zu steigern und zu diesem Zwecke alle auf diesen Gebieten tätigen öffentlichen und privaten Kräfte in Organisationen (Jugendämtern) zusammenzufassen, im Vordergrund des öffentlichen Interesses. Der im Jahre 1917 von der preussischen Regierung ausgearbeitete aber nicht zur Verabschiedung gelangte Entwurf eines Gesetzes betr. Jugendämter und Berufsvormundschaften war ein Ergebnis dieser Bestrebungen. Der Krieg und besonders die durch die Kriegsverhältnisse verursachte geistige und körperliche Schwächung, Vernachlässigung, Verwilderung und Verrohung unseres heranwachsenden Geschlechtes haben die Einsicht von der Notwendigkeit einer Organisation der gesamten Jugendwohlfahrtspflege zwecks Steigerung ihrer Erfolge auch in weitere Kreise unseres Volkes verbreitet.

Eine im Juni 1918 vom deutschen Städtetag herausgegebene Zusammenstellung über die Organisation der Jugendfürsorge in den deutschen Städten ergibt, daß sich eine große Anzahl deutscher Städte schon mit einer solchen Zentralisation der gesamten Jugendwohlfahrtspflege befaßt hat und zur Einrichtung von Jugendämtern geschritten ist. Ein Vergleich dieser Einrichtungen ergibt allerdings, daß fast in jeder Stadt diese Organisation eine ganz verschiedene ist und daß die meisten dieser sog. „Jugendämter“ bisher keine wirklichen Jugendämter sind, sondern nur einen Teil ihrer Aufgaben in sich vereinigen.

Auch auf die Reichsgesetzgebung haben diese auf eine Organisation der gesamten Jugendwohlfahrt abzielenden Bestrebungen ihren Einfluß ausgeübt, indem in Art. 7 Ziffer 7 der neuen Reichsverfassung das gesamte Gebiet des Jugendkulturs der Gesetz-

gebungsgewalt des Reiches unterstellt worden ist und indem das Reichsministerium des Innern die Ausarbeitung eines Reichsjugendgesetzes in Angriff genommen hat.

II. Daß die Stadt Charlottenburg verhältnismäßig spät an die Bildung eines städtischen Jugendamtes herantritt, hat einmal seinen Grund darin, daß hier im Gegensatz zu vielen anderen Städten die meisten Aufgaben, die man den Jugendämtern zuweist, schon in großem Umfang seit Jahren in irgendeiner Form — sei es durch städtische Stellen, sei es durch die Arbeit privater Organisationen — erfüllt worden sind. So wird zunächst ein großer Aufgabenteil, nämlich die generellen Angelegenheiten der Waisenkinderpflege, die Unterbringung und Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, die sich nicht bei unterhaltspflichtigen Verwandten befinden, die Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevaisenrats, die Berufsvormundschaft, die Mitwirkung beim Fürsorgeerziehungsverfahren unter der Deputation für die Waisenpflege bei der Stelle VIII, und zwar seit neuerer Zeit getrennt von den eigentlichen Armenräthen in besonderen Büros bearbeitet; diese Trennung ist schon in Vorbereitung des künftigen Jugendamts vorgenommen worden.

Andere Aufgaben, wie die Schwangeren- und Säuglingsfürsorge, die Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge, die Fürsorge für die schulentlassene Jugend obliegen schon bisher den städtischen Deputationen für Gesundheitspflege, der Krankenhausdeputation, der Schuldeputation, der Deputation für das Fortbildungsschulwesen und der Deputation für das Arbeitsamt und wurden, soweit nicht die Mitarbeit privater Vereine und Organisationen ergänzend eingriff, büromäßig in den städtischen Stellen III, VII und VI erledigt. Die städtische Jugendpflege untersteht bisher zwar nicht einer Deputation, wohl aber einem städtischen Dezernenten für Jugendpflege und wird büromäßig ebenfalls bei der Stelle VI bearbeitet.

Neben dieser städtischen Fürsorge hat sich aber in Charlottenburg ergänzend und unterstützend eine in vieler Hinsicht vorbildliche, weit ausgebaut private Jugendwohlfahrtspflege entwickelt; diese ist namentlich in der „Jugendfürsorge“ und „Jugendgerichtshilfe“ der Charlottenburger Wohlfahrtszentrale, in der Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge des Vereins Jugendheim, des Vereins für Volkskindergärten, des Vereins für Ferienkolonien, des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder“ und auf dem Gebiete der Jugendpflege in der Tätigkeit der zahlreichen an der Jugendpflege beteiligten Vereine (Jugend-

fang der daraus entstehenden Arbeit am besten durch eine auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt überhaupt und in den Charlottenburger Verhältnissen besonders bewanderte Sozialbeamtin unterstützt werden muß.

3. Um den nötigen lebendigen Zusammenhang zwischen dem Jugendamt und der Einzelarbeit der privaten Organisation der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu gewährleisten, sind gemeinsame Arbeitssitzungen vorgesehen, in denen neben allgemeinen Fragen insbesondere auch Einzelfälle besprochen werden sollen. Zur Veranstaltung dieser Arbeitssitzungen sollen u. a. der Hauptausschuß für Jugendpflege und der neu zu bildende Hauptausschuß für Jugendfürsorge benutzt werden. Diese Ausschüsse sind freie Vereinigungen von Vertretern der in der Jugendpflege bzw. Jugendfürsorge wirkenden privaten Vereine. Die Einzelheiten über die Zusammensetzung, die Organe und Aufgaben dieser Vereine ergeben deren Satzungen. Für eine gezielte Arbeit dieser Ausschüsse im Rahmen des Jugendamts erforderliche Einfluß der städtischen Verwaltung ist dadurch gewahrt, daß beim „Hauptausschuß für Jugendpflege“ der jeweilige Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vom Magistratsdirigenten ernannt werden, während für den neu zu gründenden Hauptausschuß für Jugendfürsorge vorgesehen ist, daß jeweils Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses der städtische Dezernent für das Jugendamt und der Leiter des Jugendamtes sind.

4. Endlich empfiehlt es sich mit Rücksicht auf die auf die auch weiterhin für gut befundene Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen städtischen Deputationen und Stellen, die sich mit Jugendwohlfahrtsarbeit beschäftigen, die Mitwirkungsrechte des Jugendamts auch auf diesen von ihm selbst nicht bearbeiteten Gebieten in der im §§ 11, 12 des anliegenden Entwurfs vorgesehenen Weise ausdrücklich festzulegen. Der § 13 des Entwurfs sichert andererseits auch das entsprechende Mitwirkungsrecht der anderen städtischen Stellen und Deputationen.

VII. Erhebliche Kosten wird die Schaffung des Jugendamtes wie sie hier vorgeschlagen wird, zurzeit nicht verursachen; die in den Einzelabteilungen vorhandenen Beamten und Angestellten werden, soweit die Eingliederung dieser Stellen in das künftige Jugendamt vorgesehen ist, einfach in das Jugendamt übernommen. Durch die Neueinrichtung, insbesondere der Jugendkartei, entstehende vorübergehende Mehrarbeit wird durch Einstellung von Hilfskräften bewältigt werden müssen.

Notwendig wird dagegen die Anstellung eines Bürovorstehers, einer Sozialbeamtin und zweier ständiger Bürohilfskräfte für die Jugendkartei. Die für diese Stellen erforderlichen Mittel werden durch den nächstjährigen Etat beantragt werden.

Charlottenburg, den 4. März 1920.

Der Magistrat.

Dr. Scholz.

Goerig.

VIIIa. Zug.

Entwurf.

Gemeindebeschluss

über die Einrichtung des städtischen Jugendamts in Charlottenburg.

§ 1.

Errichtung des Jugendamts.

Für die Stadt Charlottenburg wird ein Jugendamt errichtet.

§ 2.

Deputation für Jugendwohlfahrt.

An die Spitze des Jugendamts tritt eine Deputation für Jugendwohlfahrt.

Die Deputation für die Jugendpflege wird aufgelöst.

§ 3.

Zusammensetzung der Deputation.

Die Deputation für Jugendwohlfahrt setzt sich aus 25 Mitgliedern zusammen und besteht aus:

- a) dem Oberbürgermeister oder dem von ihm zum Dezernenten des Jugendamts bestimmten Magistratsmitgliede als Vorsitzenden;
- b) 5 weiteren Magistratsmitgliedern;
- c) 9 Stadtverordneten;
- d) 6 Bürgerdeputierten;
- e) dem Jugendrichter des Amtsgerichts Charlottenburg;
- f) einem Oberlehrer der höheren Schulen, einem Gemeindevorschullehrer und einer Gemeindevorschullehrerin.

Von den Bürgerdeputierten (oben d) müssen zwei Waisenräte, eine Waisenfürsorgerin und je einer Vertreter der auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und Jugendpflege tätigen privaten Vereine sein. Sie sind von der Stadtverordnetenversammlung auf Grund von Vorschlagslisten zu wählen, die von der Vollversammlung der Waisenräte, der Vollversammlung der Waisenfürsorgerinnen, dem Hauptausschuß für Jugendfürsorge und dem Hauptausschuß für Jugendpflege mit der doppelten Anzahl der zu wählenden Personen einzureichen sind.

Desgleichen sind der Oberlehrer der höheren Schulen, der Gemeindevorschullehrer und die Gemeindevorschullehrerin von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

§ 4.

Leiter des Jugendamts.

Dem Dezernenten des Jugendamts kann ein hauptamtlicher Leiter des Jugendamts unter der Verantwortlichkeit des Dezernenten unterstellt werden.

§ 5.

Aufgabe des Jugendamts.

Das Jugendamt ist Träger der örtlichen Jugendfürsorge und Jugendpflege und soll die gesamte öffentliche und private Jugendwohlfahrt (Jugendfürsorge und Jugendpflege) und alle auf diesen Gebieten tätigen Kräfte privater und öffentlicher Stellen unabhängig ihrer Selbstständigkeit planmäßig zusammenfassen.

Diesem Zweck des Jugendamts dienen vornehmlich:

- a) die Zentralstelle des Jugendamts (i. § 7);
- b) die Hauptauschüsse für Jugendfürsorge und Jugendpflege (i. § 14);
- c) das in allen die Jugendwohlfahrt betreffenden vom Jugendamt selbst nicht bearbeiteten Angelegenheiten vorgezogene Mitwirkungsrecht des Jugendamts (i. §§ 11, 12).

§ 6.

Geschäftsstelle des Jugendamts.

Die Geschäftsstelle des Jugendamts besteht aus:

- a) der Zentralstelle (i. § 7);
- b) der Jugendfürsorgeabteilung (i. § 8);
- c) der Jugendpflegeabteilung (i. § 9).

§ 7.

Zentralstelle des Jugendamts und ihre Aufgaben.

Die Zentralstelle des Jugendamts hat die allgemeinen Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege zu bearbeiten, insbesondere:

- a) Erlass allgemeiner für die einheitliche Gestaltung der Jugendwohlfahrt erforderliche Bestimmungen;
- b) die Bewertung der Zentraljugendkartei, zu der die auf dem Gebiete der Jugendfürsorge tätigen städtischen und privaten Stellen gewisse Meldungen zu erstatten haben;
- c) die Einrichtung und Verwaltung einer Auskunftsstelle für alle städtischen und privaten Stellen, sowie für das Publikum;
- d) die Einrichtung und Verwaltung einer Ausgleichs- und Vermittlungsstelle, die hauptsächlich auf die Vereinheitlichung der Einzelfürsorge und auf die Verhinderung unnötigen Nebeneinanderarbeitens der verschiedenen Stellen hinzuwirken hat, insbesondere durch Veranstaltung gemeinsamer Arbeitssitzungen mit den privaten Organisationen;
- e) die Verwaltung von Stiftungen für Zwecke der Jugendwohlfahrt;
- f) die Unterhaltung oder Unterstützung von Kindergärten und Kindererzherien, mit Ausnahme der Schulkindererzherien;
- g) die Bearbeitung von Unterstützungsanträgen privater Organisationen, die auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt tätig sind;
- h) die Bearbeitung der generellen Angelegenheiten der städtischen Waisenkinderpflege, insbesondere Festsetzung der Pflegegebühren, Auszahlung der Pflegegelder für Anstaltspfeline und Beaufsichtigung der städtischen Kostpflegerkinder;
- i) das Pflegestellenwesen;
- k) die Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstandes.

§ 8.

Die Jugendfürsorgeabteilung.

Die Jugendfürsorgeabteilung bearbeitet die Fürsorge für das einzelne Kind, insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Berufsvormundschaft über alle in Charlottenburg geborenen unehelichen Kinder, deren Mutter nicht bloß vorübergehend zur Entbindung in Charlottenburg wohnte, einschließlich der Beratung und wirtschaftlichen Fürsorge für die werdenden unehelichen Mütter;
- b) die Unterstützung und Unterbringung hilfsbedürftiger Kinder, die sich nicht bei unterhaltspflichtigen Verwandten befinden (städtische Kostpflegerkinder), das Jugendamt ist insoweit ein Organ des Ortsarmenverbandes Charlottenburg und vertritt diesen auch gerichtlich;
- c) die Antragstellung und Mitwirkung bei der Einleitung und Durchführung des Fürsorgeerziehungsverfahrens;
- d) die Beaufsichtigung der Haltekinder;
- e) den erzieherischen und fürsorgerischen Teil des „Erziehungs- und Berufsbeirats“; die Stellenvermittlung und Berufsberatung verbleibt beim Arbeitsamt;
- f) den Landaufenthalt für Stadtkinder und die Entsendung in Ferienkolonien.

Bei der Erledigung der oben unter e genannten Aufgabe wird die Jugendfürsorgeabteilung durch die „Jugendfürsorge“ der Charlottener Wohlfahrtszentrale unterstützt.

Von dieser wird auch die Fürsorge für sittlich und geistig gefährdete, vernachlässigte, schwer erziehbare psychopathische, verkrüppelte, obdachlose Kinder, der Schutz von Kindern vor Ausnutzung und Mißhandlung sowie die Jugendgerichtshilfe unter der Aufsicht des Jugendamtes bearbeitet.

Bei Erledigung der oben unter e genannten Aufgabe hat bei Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen der Dezernent des Arbeitsamts die ergehenden Verfügungen des Jugendamts mitzuzeichnen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Jugendamt und dem Arbeitsamt entscheidet ein von beiden Ämtern einzuziehender Ausschuss von 4 Mitgliedern.

§ 9.

Die Jugendpflegeabteilung.

Die Jugendpflegeabteilung hat die Aufgabe, die Jugendpflege, d. h. alle Bestrebungen, die Körper und Geist der schulentlassenen Jugend stärken und leistungsfähiger machen sollen, zu unterstützen und zu fördern.

Im einzelnen hat die Jugendpflegeabteilung unter anderem Folgendes zu bearbeiten:

- a) den Geschäftsverkehr mit dem „Hauptauschuß für Jugendpflege“;
- b) die Vermittlung von Landaufenthaltsstellen für die schulentlassene Jugend;
- c) die Begutachtung und Weitergabe von Anträgen der dem „Hauptauschuß für Jugendpflege“ angehörenden Vereine auf Gewährung von Beihilfen aus dem staatlichen Jugendpflegefonds;
- d) die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Jugendpflegevereine.

§ 10.

Der Verwaltung bleibt das Recht vorbehalten, die Geschäftsverteilung innerhalb der Abteilungen

des Jugendamts aus Zweckmäßigkeitsgründen abweichend von den §§ 7—9 zu regeln.

§ 11.

Mitwirkungsrecht des Jugendamts.

Das Jugendamt wirkt mit bei der Erledigung aller allgemeinen die Jugendwohlfahrt betreffenden Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit anderer Deputationen bzw. Geschäftsstellen gehören, insbesondere bei:

- a) der Schwangeren- und Säuglingsfürsorge, einschließlich der Angelegenheiten betr. Säuglingsheime und Säuglingskrippen;
- b) der Schulkinderfürsorge, insbesondere der Angelegenheiten betr. Schulkindergärten, Schulkinderinnen, Schulpflege, Schulzahnklinik;
- c) der Fürsorge für die schulentlassene Jugend, insbesondere der Angelegenheiten betr. den Schulpfleger und die Schulpfegerin, die Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung der Jugendlichen.

§ 12.

Ausübung des Mitwirkungsrechts.

Das in § 11 vorgesehene Mitwirkungsrecht des Jugendamts wird in der Weise ausgeübt, daß

- a) bei Beratung und Beschlussfassung über die in § 11 genannten Angelegenheiten den zuständigen Deputationen drei von der Deputation für Jugendwohlfahrt gewählte Mitglieder, darunter der Dezernent oder Leiter des Jugendamts, mit beratender Stimme beitreten;
- b) alle allgemeinen die Jugendwohlfahrt betreffenden Angelegenheiten der in § 11 genannten Dezernate dem Jugendamt zur Stellungnahme vorzulegen sind.

§ 13.

Mitwirkungsrecht anderer Deputationen.

Andererseits hat das Jugendamt alle von ihm selbst bearbeiteten oder zu bearbeitenden Angelegenheiten allgemeiner Natur, die das Arbeitsgebiet anderer Deputationen, insbesondere der Deputation für die Gesundheitspflege und der Schuldeputationen beeinflussen, diesen Deputationen zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 14.

Hauptausschüsse für Jugendfürsorge und Jugendpflege.

Die Hauptausschüsse für Jugendfürsorge und Jugendpflege stellen einen Zusammenschluß aller auf diesen Gebieten tätigen Vereine dar; sie unterstützen das Jugendamt in seiner Aufgabe, ein möglichst lebendiges und einheitliches Zusammenarbeiten der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrtspflege herbeizuführen.

Zu diesem Zweck tritt jeder der beiden Hauptausschüsse nach Bedarf, mindestens in den durch die Satzung bestimmten Zwischenräumen mit dem Dezernenten und Leiter des Jugendamts zu einer Sitzung zusammen, in der neben der Erörterung allgemeiner Fragen der Jugendwohlfahrt auch Einzelfälle besprochen werden können.

Zu diesen Sitzungen können auch Personen, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, mit beratender Stimme durch das Jugendamt hinzugezogen werden.

Im einzelnen sind die Zusammensetzung und die Arbeit dieser Ausschüsse durch eine Satzung, die sie sich selbst geben und die der Zustimmung des Jugendamts bedarf, zu regeln.

§ 15.

Das Jugendamt tritt am 1. 4. 1920 in Tätigkeit.

Charlottenburg, den 25. März 1920.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Dr. Borchardt.